

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

SiBe-Report

INFORMATIONEN FÜR
SICHERHEITSBEAUFTRAGTE



Disability Manager in Aktion

Schadstoffe in Hallenbädern

Hautschutz durch Beschattung



» Kurz & knapp

Seite 3

- ▶ Geschäftsbericht 2007
- ▶ Bitte Abstand halten

» Im Blickpunkt

Seite 4–6

- ▶ Disability Manager in Aktion

» Prävention

Seite 7–19

- ▶ Hautschutz durch Beschattung
- ▶ Schadstoffe in Hallenbädern
- ▶ Pressekonferenz Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“
- ▶ Integrierter Arbeitsschutz in der Praxis
- ▶ UVV Leitern und Tritte zurückgezogen
- ▶ Sportaculum 2008



» Recht und Reha

Seite 20–24

- ▶ **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- ▶ **Serie:** Fragen und Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz
- ▶ BG-Kliniktour 2008

» Intern

Seite 25–27

- ▶ Polizeipuppenbühnen zu Gast in Nürnberg
- ▶ Chinesische Delegation beim Bayer. GUVV

» SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte.

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK Nr. 3/2008 (Juli/August/September 2008).

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Ursula Stiel

Redaktionsbeirat: Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber, Klaus Hendrik Potthoff

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35

Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis: MEV: Titel, S. 10; DVR: S. 3; Bayer. GUVV: S. 4, 8–9, 11, 13, 18–19, 23–27; Image direkt: S. 5–6; S. Porta: S. 7; Landesstelle für den Schulsport: S. 18–19; fotolia: S. 21; H. K. Joe, Hawyih: S. 26–27 (Fotos Shenzhen); Hautkampagne: U4

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Impressum

Geschäftsbericht 2007

Zahl der Unfälle zurückgegangen – weniger Todesfälle

Erfreuliche Zahlen liefert der Geschäftsbericht 2007 des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK. Insgesamt ist die Zahl der gemeldeten Versicherungsfälle gegenüber dem Vorjahr um 4.198 zurückgegangen. Nur bei den Schülerunfällen im Bereich der Bayer. LUK sind die Unfälle um 328 gestiegen.

Gesunken ist auch die Zahl der tödlichen Unfälle: beim Bayer. GUVV um einen auf insgesamt 22, bei der Bayer. LUK um drei auf jetzt neun Todesfälle. Sehr deutlich wird, dass vor allem für Kinder und Jugendliche die Gefahren auf dem Schulweg drohen. Alle tödlichen Unfälle

waren Wegeunfälle, wobei radfahrende Schüler und Jugendliche auf motorisierten Zweirädern das höchste Risiko hatten. Verkehrserziehung wird daher weiter ein Schwerpunkt der Präventionsarbeit bleiben.

Weitere Projekte aus der Prävention werden im Geschäftsbericht dargestellt: Maßnahmen im Zusammenhang mit der nationalen Hautkampagne der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der Krankenkassen, Gesundheitsförderung in Kindertagesstätten und Schulen, Pla-



kataktionen, Materialien für die Feuerwehr und Forstarbeiter, die Beteiligung an der Lärmimmissionsdatenbank und Handbücher für Moderatoren und den Integrierten Arbeitsschutz. Sie zeigen die Bandbreite der Präventions-

bemühungen, die alle darauf zielen, den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu verbessern und Unfälle vermeiden zu helfen.

Für alle Interessierten ist der komplette Bericht als PDF auf unserer Internetseite unter www.bayerguvv.de, bzw. www.bayerluk.de einsehbar.

BITTE A B S T A N D HALTEN

Zu geringer Abstand zählt neben nicht angepasster Geschwindigkeit zu den häufigsten Ursachen von Verkehrsunfällen, so der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR).



Die Gründe für zu dichtes Auffahren sind vielfältig: Neben Fehleinschätzungen sind es nach Meinung von Unfallforschern vor allem emotionale Faktoren, die zu gefährlich geringem Abstand vom Vordermann verleiten. Jeder Autofahrer hat eine konkrete Vorstellung von der eigenen Wunschgeschwindigkeit. Wenn sich diese nicht verwirklichen lässt, können daraus Ärger und Aggression erwachsen. Die Bereitschaft zum Drängeln wird außerdem durch die Anonymität im Straßenverkehr begünstigt.

Verstärkend für einige Autofahrer wirkt zusätzlich die Erfahrung, dass in der Vergangenheit trotz gefährlichen Tuns nichts Schlimmes passiert ist und das Gefühl, mit Drängeln vermeintlich schneller voranzukommen.

Gefährlich ist das Drängeln nicht nur wegen des zu geringen Abstands. Der auf diese Art Bedrängte wird unsicher und

kann Fahrfehler machen, die zu verheerenden Unfällen führen können.

Wie groß muss der Abstand zum mit gleicher Geschwindigkeit vorausfahrenden Fahrzeuge sein? Nach der gebräuchlichen Faustregel sollte der Sicherheitsabstand dem halben Tachowert entsprechen. Bei einer Geschwindigkeit von 120 km/h ist demnach ein Sicherheitsabstand von mindestens 60 Metern einzuhalten. Autofahrer können sich auch an der „Zwei-Sekunden-Regel“ orientieren: abwarten, bis der mit gleicher Geschwindigkeit fahrende Vordermann eine Markierung (Leitpfosten, Verkehrsschild) passiert, dann „einundzwanzig, zweiundzwanzig“ zählen und so den zeitlichen Abstand messen. Wer die Markierung schneller als in zwei Sekunden erreicht, ist zu dicht dran. Bei schlechtem Wetter mit schlechten Sichtverhältnissen muss der Abstand vergrößert werden. (DVR)

Hilfe auf dem Weg zurück an den Arbeitsplatz

Disability Manager in Aktion

Für Unternehmen lohnt es sich, Beschäftigte, die nach einem Unfall oder wegen einer Erkrankung für längere Zeit ausfallen, wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren. Nicht nur der Kosten wegen, denn Frühverrentungen sind teuer, sondern auch, weil die Unternehmen häufig auf bewährte und erfahrene Kräfte nicht verzichten können.

Seit 2004 sind alle Unternehmen – unabhängig von ihrer Größe – gesetzlich verpflichtet, für ein betriebliches Eingliederungsmanagement zu sorgen. Das hat sich allerdings noch nicht überall herumgesprochen, noch weniger der betriebswirtschaftliche Nutzen dieser Maßnahme. So hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales errechnet, dass ein Fehlzeitentag ein Unternehmen im Schnitt mit rund 400 Euro belastet. Außer den direkt feststellbaren Kosten wie Entgeltfortzahlung, Entlohnung von Aushilfen und Bezahlung von Überstunden entstehen verdeckte Kosten etwa für Personalsuche, Vorstellungsgespräche, die Ausbildung und Einarbeitung neuer Kräfte sowie zusätzliche Personalverwaltung.

Seit kurzem ist auch **Alexander Wecker** vom Bayer. GUVV zertifizierter Disability Manager. Normalerweise kümmert er sich als Rehabilitationsberater im Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung um die Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die einen Unfall erlitten haben. Im Rahmen eines Modellprojektes wird derzeit die Einführung des Disability Managements als zusätzliche besondere Dienstleistung für unsere Mitgliedsunternehmen erprobt.



Demographischer Wandel verschärft das Problem

In Deutschland sind nur 45 Prozent der über 55-Jährigen noch in Lohn und Brot. Das muss sich ändern, weil durch den demographischen Wandel der berufliche Nachwuchs ausbleibt. Ältere Arbeitnehmer müssen im Beruf bleiben und bis 67 arbeiten können. Früher war der Weg vorgezeichnet, wenn ein Beschäftigter, der über 50 war, gesundheitliche Probleme hatte. Er verlor über kurz oder lang seinen Arbeitsplatz. Das betriebliche Eingliederungsmanagement kann hier gegensteuern. Es kann ermöglichen, dass ältere und von Krankheit bedrohte Arbeitnehmer möglichst lange im Beruf bleiben können.

UV-aktuell: Herr Wecker, „Disability Management“ ist ein schwieriger Begriff. Was verbirgt sich dahinter?

Wecker: Das Sozialgesetzbuch IX verpflichtet die Arbeitgeber, für ein betriebliches Gesundheitsmanagement zu sorgen. Die Entwicklung integrierter betrieblicher Strukturen und Prozesse, die

die gesundheitsförderliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen zum Ziel haben, ist Aufgabe des Arbeitgebers. Das Disability Management hilft Arbeitgebern, diese gesetzliche Pflicht zu erfüllen.

UV-aktuell: Disability Manager sollen Spezialisten für Früherkennung, Prävention und Rehabilitation sein. Wie sieht dies in der Praxis aus?

Disability Manager fungieren als Bindeglied zwischen allen Beteiligten. Sie organisieren die Zusammenarbeit zwischen den erkrankten Arbeitnehmern, den Arbeitgebern, der Personalvertretung, Sozialversicherungsträgern und behördlichen Stellen, Ärzten und Rehaeinrichtungen. Dabei endet das Engagement nicht nur bei den betrieblichen Belastungen. Oft haben Krankheiten ihren Ursprung im privaten Bereich. Auch hier versuchen Disability Manager durch frühzeitiges Eingreifen Hilfestellungen zu geben. Als Mitglied in einem Integrationsteam suchen sie nach Lösungen und koordinieren die erforderlichen Maßnahmen.



UV-aktuell: Wie groß ist der Bedarf an Disability Managern in Bayern?

Wecker: Gegenwärtig sind noch keine Auswertungen oder Studien bekannt, die den Bedarf für ein Bundesland genau beziffern. Seit 2004 wurden ca. 600 Disability Manager von der DGUV ausgebildet und zertifiziert. Bei einer Betriebsgröße von ca. 2.000 Mitarbeitern ist die Stelle eines Disability Managers als Vollzeitstelle zu empfehlen.

UV-aktuell: Wie sieht die Ausbildung zum Disability Manager aus?

Wecker: Disability Management ist noch keine Berufsausbildung, sondern eine international anerkannte berufliche Zusatzqualifikation. Um die Prüfung an der Universität Köln zum zertifizierten Disability Manager antreten zu können, werden von der DGUV mehrere Module zur Erlangung der wesentlichen Kompetenzen (z. B. Methoden im Case Management nutzen,

Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz analysieren) angeboten. Zur Zertifikatserhaltung sind im Regelfall 20 Weiterbildungsstunden pro Jahr vorgeschrieben.

UV-aktuell: Welche Partner arbeiten beim Disability Management zusammen?

Wecker: Vertreter der Geschäftsführung (z. B. Personalsachbearbeiter), Vertreter des Betriebs- oder Personalrates, Schwerbehindertenvertreter, Betriebsärzte und Sicherheitsbeauftragte bilden in der Regel das Integrationsteam und sind die Partner des Disability Managers im betrieblichen Eingliederungsprozess.

UV-aktuell: Welcher Aufwand ist für Sie mit dem Disability Management verbunden?

Wecker: Viel Fingerspitzengefühl und Verhandlungsgeschick sind notwendig, um die zum Teil divergierenden Interessen aller Beteiligten untereinander abzustimmen und einen echten Konsens zu finden. Dabei handelt es sich um eine handlungsintensive Aufgabe.

UV-aktuell: Welche erfolgreichen Beispiele können Sie uns aus Ihrer Praxis berichten?

Wecker: Ralf T. war als Bauhofmitarbeiter tätig und gehörte mit einer Betriebszugehörigkeit von 21 Jahren zu den erfahrenen Beschäftigten. Durch die schwere körperliche Arbeit im Bauhof bedingt, litt Ralf T. seit langem unter ständigen Rückenschmerzen. Zusätzlich durch eine Herzerkrankung gehandicapt, war er beruflich nicht mehr voll einsetzbar. Die Schwerbehinderteneigenschaft mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 v. H.

Disability Management – international anerkannt und standardisiert

Vor dem Szenario des demographischen Wandels hat der Gesetzgeber zwar festgelegt, dass Betriebe ein Eingliederungsmanagement aufbauen müssen, aber nicht wie. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat daher die Initiative ergriffen und das international anerkannte und standardisierte „Disability Management“ in Deutschland eingeführt. Sie bildet mit weiteren Partnern Disability Manager aus und verleiht geprüften Managern die Zulassung. Nähere Informationen dazu bietet die Internetseite www.disability-manager.de.

Inzwischen gibt es rund 600 sogenannte „Certified Disability Management Professionals“ (CDMP) – meist Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Experten von Versicherungen sowie Ärzte und Therapeuten, die die Weiterbildung absolviert und die Zusatzqualifikation erhalten haben.

wurde anerkannt. Wegen seiner erheblichen körperlichen Belastungseinschränkungen hat der Hausarzt eine Rückkehr in den alten Beruf ausgeschlossen. Der Bauhofleiter wandte sich daraufhin an den Bayer. GUVV und wünschte ein Gespräch mit dem Disability Manager.

Nach Austestung der Leistungsfähigkeit und nach Vorlage der betriebsärztlichen Stellungnahme wurde gemeinsam mit dem Integrationsteam ein zustandsangemessener Arbeitsplatz durch Umsetzung und Anpassung geschaffen. Der Beschäftigte ist nunmehr zeitweise als Pförtner und Bote der Stadtverwaltung tätig. Zusätzlich kann er unter Zuhilfenahme von technischen Hilfen auch noch ausgewählte Tätigkeiten im Bauhof verrichten. Der Arbeitgeber wird durch das Integrationsamt mit entsprechenden Leistungen unterstützt.



UV-aktuell: Welche arbeitsbedingten Erkrankungen erleben Sie am häufigsten?

Wecker: Die häufigsten arbeitsbedingten Erkrankungen sind Muskel-Skelett-Erkrankungen, psychische Erkrankungen und Herz- und Kreislauferkrankungen.

UV-aktuell: Inwieweit spielt die Prävention eine entscheidende Rolle?

Wecker: Der Ausbau der betrieblichen Prävention ist ein wichtiges Element der Vorsorge und Vorbeugung. Es liegt im Interesse des Unternehmens, krankheitsbedingte Fehlzeiten zu vermeiden. Maßnahmen zur Prävention im betrieblichen Alltag sind daher zusätzlich zu den bereits bestehenden Vorschriften notwendig. Nachdem es ein allgemein gültiges Konzept für alle Unternehmen nicht gibt, ist es entscheidend, dass die Beteiligten vor Ort Lösungen in einem individuellen und partnerschaftlichen Dialog entwickeln. Auch ein eigenverantwortliches Handeln eines jeden Einzelnen ist in diesem Prozess ein Gewinn.

UV-aktuell: Welchen Vorteil hat das Disability Management für die Betroffenen?

Wecker: Ein professionelles Disability Management fördert die Motivation der Mitarbeiter und ihre Bindung an das Unternehmen. Chronische Krankheiten werden frühzeitig bekämpft. Sichere, barrierefreie und gesunde Arbeitsplätze werden erzeugt bzw. erhalten.

UV-aktuell: Wie erleben Sie die Bereitschaft der Mitarbeiter

Wecker: Eine gewisse Zurückhaltung und Ängstlichkeit ist sicherlich vorhanden. Auch Widerstände, beispielsweise von Arbeitnehmervertretern kommen gelegentlich vor. Wichtig ist, Schritt für Schritt Vertrauen zu schaffen, um Ängste und Misstrauen abzubauen. Das teamorientierte Arbeiten im Integrationsteam und eine positive Betrachtung, was ein Betroffener kann (Abschied vom Defizitmodell),

hilft in der Regel Barrieren abzubauen. Die Zustimmung des Betroffenen, für seine Gesundheit tätig werden zu dürfen, ist natürlich notwendig.

UV-aktuell: Warum wird das Disability Management unverzichtbar für die Zukunft?

Wecker: Die Veränderungen der sozialpolitischen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Erhöhung des Rentenalters führen dazu, dass die Leistungsfähigkeit länger erhalten werden muss.

Ohne Hilfe von außen ist insbesondere für ältere Arbeitnehmer bei krankheitsbedingten Ausfällen das Arbeitsplatzrisiko nicht wegzudiskutieren und endet oft mit vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit. Auf der Arbeitgeberseite stellen der demographische Wandel sowie der Fachkräftemangel eine zukünftige Herausforderung dar. Die Gesundheit eines jeden Einzelnen zu verbessern und damit die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten, führt nicht nur zu Zufriedenheit der Mitarbeiter, sondern hilft Fehlzeiten und damit Kosten für das Unternehmen zu reduzieren. Letztendlich verquickt das Disability Management wirtschaftliche und sozialpolitische Faktoren, so dass Arbeitnehmer und Arbeitgeberseite davon profitieren.

UV-aktuell: Herr Wecker, wir danken für dieses Gespräch.

*Die Fragen stellte
Ulrike Renner-Helfmann,
Redaktion UV-aktuell*

Gemeinsam mit dem Bundesarbeitsministerium veranstaltet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) vom 22. bis 24. September 2008 das Internationale Forum zum Disability Management. Infos unter www.ifdm2008.de.



Sommer – Sonne – Gefahr für die Haut:



Hautschutz durch Beschattung!

Natürliche und künstliche Beschattungsmöglichkeiten schützen die Haut von Kindern und Jugendlichen.

Dass die Haut von Kindern besonders empfindlich ist, ist hinlänglich bekannt. Deshalb müssen auch in Kindertageseinrichtungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um Kinder vor übermäßiger Sonnenbestrahlung zu schützen. Neben der richtigen Bekleidung und dem Eincremen mit geeigneten Sonnenschutzmitteln sind natürliche und technische Beschattungsmaßnahmen von großer Bedeutung. Damit wird gewährleistet, dass Kinder keiner intensiven Sonnenstrahlung im Freien ausgesetzt sind und somit auch im Erwachsenenalter negative Folgen für die Haut verringert werden.

Oberste Priorität haben geeignete Beschattungsmaßnahmen, da sie den direkten Sonnenkontakt am effektivsten vermindern.

Vielerorts sind diese in den Außenspiel- und Spielplatzbereichen oft noch nicht vorhanden bzw. unzureichend. Man unterscheidet zwischen natürlicher (z. B. Bäume, Sträucher, Rankpflanzen) und künstlicher bzw. technischer Beschattung (z. B. Markisen, Sonnensegel, Sonnenschirm) .

Sowohl natürliche als auch technische Beschattungseinrichtungen bzw. -konstruktionen sollten grundsätzlich größer als die zu beschattende Fläche sein.

Die Auswahl der Beschattungssysteme bzw. die geeignete Kombination der verschiedenen Varianten hat entscheidenden Einfluss auf die Gesamtwirksamkeit der Beschattungsmaßnahmen.

Übersicht und Funktionsweise der gängigsten Beschattungsmöglichkeiten

Natürliche Beschattungsmaßnahmen

Ideal für natürlichen Schatten sind Bäume und Sträucher mit großen dichten Kronen. Sie spenden meistens bereits bei niedrigstehender Morgensonne schon Schatten. In der Mittagshitze haben sie nebenbei noch einen gewissen kühlenden Effekt (Verdunstung, Blätter halten Bodenfeuchte). Ein alter Baumbestand mit dichtem

Geäst und Blättern (Bild 1) bildet daher eine gute Grund- bzw. Flächenbeschattung. Kindertageseinrichtungen mit altem Baumbestand haben daher ideale Bedingungen. Werden Außenspielbereiche allerdings auf der „grünen Wiese“ neu errichtet, fehlt es häufig an natürlicher Beschattung. Oft werden nur kleine Bäume und Büsche gepflanzt, die keinen ausreichenden Schatten spenden.

Künstliche bzw. technische Beschattungsmaßnahmen

Sie kommen immer dann in Frage, wenn die natürliche Beschattung nicht ausreicht oder wenn spezielle, häufig frequentierte Spiel- und Aufenthaltsorte einen punktuellen bzw. gezielten Sonnenschutz erfordern. Insbesondere in südlich ausgerichteten Gärten sind Schutzmaßnahmen besonders wichtig. Zu den speziellen Aufenthalts- und Spielbereichen gehören beispielsweise Spielplatzgeräte und Terrassen oder Sandkästen. Technische Beschattungsmaßnahmen ergänzen im Regelfall sinnvoll die natürliche Beschattung.

Die oben genannten Systeme haben grundsätzlich den Vorteil, dass sie bestimmte Situationen gezielt bzw. ausreichend be-

schatten können und oft auch flexibel an unterschiedlichen Orten einsetzbar sind. Ein großer Nachteil ist hierbei allerdings die nur auf bestimmte Teilflächen bzw. Spielbereiche und somit auf eine vorab definierte Fläche begrenzte Sonnenschutzwirkung. Ein Sonnenschirm oder ein zu kleines bzw. falsch platziertes Sonnensegel kann in der Mittagssonne, wenn die Sonne am höchsten steht, sehr gute Ergebnisse bringen, nicht mehr hingegen am Morgen oder am Nachmittag, wenn der Schatten außerhalb der zu beschattenden Bereiche wandert.

Einsatzbereiche und Funktionsweise von technischen Beschattungsmöglichkeiten

Sonnenschirme

Man unterscheidet klassische Mittelstockschirme (z. B. Marktschirm, siehe Bild 2) und sog. Freiarmschirme (z. B. Ampelschirm). Bei Freiarmschirmen befindet sich der Stock außerhalb der Schirmfläche. Sie können daher flexibel (neig-, höhenverstell- und 360°-schwenkbar) und einfach (z. B. Kurbelantrieb) dem Sonnenstand (Stichwort: Morgen- und Abendsonne) angepasst werden. Durch die Funktion als „Sonnendach“ wird die Bewegungsfreiheit

kaum beeinträchtigt. Sonnenschirme eignen sich bestens für Terrassen und befestigte Freiflächen. Der Schirmbezug sollte aus hochwertigen, wetter- und UV-beständigen Materialien (z. B. Acrylgewebe) bestehen. Der Schirmfuß sollte bodenbündig bzw. barrierefrei verankert sein – Schirmständer sind wegen der Verletzungsgefahr (z. B. Stolperstellen) eher ungeeignet. Beide Systeme bieten einen guten Sonnenschutz zu günstigen Preisen.

Sonnensegel

Sie sind gut geeignet zur Beschattung von großen Flächen. Der Auf- und Abbau ist einfach, da das Segel beispielsweise durch abspannungsfreie Federstützen oder durch Seilrollensysteme sicher gespannt und befestigt wird. Einen optimalen Sonnenschutz bieten viereckige Segel. Anspruchsvolle Grundrisse können durch Kombination von mehreren Segeln problemlos beschattet werden. Sonnensegel werden häufig auf Terrassen und über Sandkästen (Bild 3) und Spielplatzgeräten eingesetzt. Bei der Beschattung von größeren Sandkästen haben sich kombinierbare Sonnensegel bewährt, die gleichzeitig als Sonnen- und Sandkastenschutz (gegen Verschmutzung, Katzenkot etc., Bild 4) dienen.



1 Ideale natürliche Beschattung: Alter, dichter Baumbestand

2 Marktschirm: Schöne, große Beschattungsfläche. Der Schirmständer ist nicht bodenbündig bzw. barrierefrei und daher nicht geeignet



Terrassen-Markisen (Bild 5)

Hier halten und spannen Gelenkarme ein Tuch, das auf einer Rolle aufgewickelt wird. Sie eignen sich für große Beschattungsflächen. Breiten von ca. 7 m und Ausladungen von ca. 5 m sind möglich. Die Befestigung erfolgt im Regelfall an der Hauswand. Markisen sind ortsfest und können noch mit Zubehör (z. B. Schutzbleche, Windsensor, Fernbedienung, Neigungswinkelverstellung) optimiert werden. Nachteilig sind der relativ hohe Preis sowie der Wartungsaufwand.

Gebäudeteile/Anbauten (Dachüberstand, Pergola)

Erwähnenswert ist die Pergola (= Vor- bzw. Anbau) in Form eines raumbildenden Ganges. Sie dient der Beschattung und kann naturnah durch Rankpflanzen (z. B. wilden Wein) oder auch künstliche Abdeckmaterialien (Holz, Metall) Sonnen- und Windschutz geben. Von Nachteil sind allerdings das langsame Wachstum der Rankpflanzen und die aufwändige Pflege.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Planung von Außenspielflächen und Aufenthaltsbereichen im Freien das Thema Sonnenschutz und Beschattungs-

Sicherheitstechnische Hinweise beim Einsatz von technischen Sonnenschutzsystemen:

- ▶ Aufbau- und Montageanleitung des Herstellers bei Inbetriebnahme beachten,
 - ▶ Bedienungs- und Sicherheitshinweise der Bedienungsanleitung befolgen,
 - ▶ technische Beschattungssysteme (insbesondere Schirme) nie ungesichert aufstellen,
 - ▶ vor dem Öffnen/Schließen prüfen, ob sich kein Hindernis im Öffnungsbereich des Schirmes befindet,
 - ▶ keine eigenen Abänderungen am Schirm/Segel etc. vornehmen (Verlust der Zulassung),
 - ▶ nur unbeschädigte Sonnensegel, Schirme und Markisen verwenden,
 - ▶ die Befestigung/Funktion überprüfen
- (z. B. Bodenhülsen/Verankerung, Spannvorrichtung bei Sonnensegeln),
- ▶ Defekte nur durch Sachkundige (z. B. Hersteller/Handwerker) fachmännisch beheben lassen,
 - ▶ nur zugelassenes Zubehör verwenden,
 - ▶ auf das GS-Zeichen für unabhängig „Geprüfte Sicherheit“ achten,
 - ▶ Windfestigkeit (Sturm, Hagel, starke Windböen) beachten; bei auffrischendem Wind/Stürmböen oder Hagel sind der Schirm bzw. das Segel oder die Markise zu schließen,
 - ▶ Wartungs- und Inspektionsarbeiten gemäß Herstellerangaben durchführen lassen.

maßnahmen unbedingt berücksichtigt werden muss. Dabei sollten der Träger der Einrichtung, die Kita-Leitung, die Eltern und auch die beteiligten Fachplaner „Hand in Hand“ arbeiten. Ein geeigneter und effizienter Sonnenschutz darf nicht aus Kostengründen oder „Vergesslichkeit“ unberücksichtigt bleiben. Zum Wohle unserer Kinder und der Gesundheit aller Nutzer

sind geeignete Beschattungsmaßnahmen vorzusehen und unbedingt erforderlich.

Weiterführende Informationen:

Präventions-Kampagne Haut der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, siehe Internet: www.2m2-haut.de

Autor: Dipl.-Ing. (FH) Holger Baumann, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV



3 Sonnensegel spendet viel Schatten, ideal zum Schutz von Sandkästen, Spielplatzgeräten, Terrassen)



4 Ideal: Das Sonnensegel dient gleichzeitig als Sandkastenabdeckung



5 Markisen beschatten große Flächen besonders gut, sie sind aber relativ windanfällig

Messprojekt: Stickstofftrichlorid (Trichloramin) in der Luft von Hallenbädern



Stickstofftrichlorid, im Bäderbereich auch als Trichloramin bekannt, in der Hallenbadluft steht im Verdacht, akute Reizungen der Atemwege bei Beschäftigten und Asthma bei Schulkindern auszulösen. Dies führte vermehrt zu Anfragen an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Unter Federführung des damaligen Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) wurde in den Jahren 2006 und 2007 ein Messprojekt zur Feststellung der Stickstofftrichloridkonzentration in der Luft von Hallenbädern in Deutschland initiiert. Der Bayer. GUVV und die Unfallkasse München haben sich an diesem Projekt beteiligt und in 26 bayerischen Hallenbädern Luftmessungen durchgeführt. Im Folgenden werden wir das Messprojekt kurz vorstellen und auf erste Erkenntnisse aus den Messungen in den bayerischen Bädern eingehen. Ein ausführlicher Abschlussbericht über alle bundesweit durchgeführten Messungen soll in Kürze folgen.

Ausgangspunkt

Anlass für das Messprojekt war eine Veröffentlichung des französischen Instituts „Institut National de Recherche et de Sécurité (INRS)“, in der ein Zusammenhang zwischen dem Auftreten von Chloraminen in der Hallenbadluft und dem Auftreten

von akuten Reizwirkungen sowie von Asthma hergestellt wurde. Chloramine sind Desinfektionsnebenprodukte und entstehen bei der Reaktion der für die Desinfektion im Beckenwasser vorhandenen unterchlorigen Säure HOCl mit von Personen eingetragenen Stoffen. Diese Eintragsstoffe sind im Wesentlichen Schweiß, Urin, Hautpartikel und Hautschutzmittel. Bei der Gruppe der Chloramine unterscheidet man zwischen Monochloramin NH_2Cl , Dichloramin $NHCl_2$ und Stickstofftrichlorid NCl_3 . Da die größte Reizwirkung vom Stickstofftrichlorid (Trichloramin) ausgeht, hat das INRS nach einer toxikologischen Bewertung bereits einen Grenzwert für Stickstofftrichlorid $\leq 0,5 \text{ mg/m}^3$ in der Hallenbadluft vorgeschlagen. In Deutschland wurden diese Erkenntnisse von verschiedenen Stellen aufgenommen, z. B. hat das Umweltbundesamt, Forschungsstelle Bad Elster, unter Anwendung der französischen Messmethode erste Versuchsmessungen vorgenommen. Darauf hin hat sich der BUK und das dort angesiedelte Sachgebiet „Bäder“ der Thematik angenommen und das Messprojekt „Stickstofftrichlorid in Hallenbädern“ gestartet. Die Entwicklung des Probenahmeverfahrens und die analytische Auswertung der Proben erfolgten durch das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitsschutz (BGIA) in St. Augustin.

Projektziel

Projektziel war die Ermittlung repräsentativer Expositionen von Stickstofftrichlorid in der Hallenbadluft. Dazu sind Luftmessungen in einer entsprechend großen Anzahl von Hallenbädern erforderlich, die zudem das Bäderspektrum abdecken. Aus diesem Grund wurde sowohl in großen Erlebnisbädern als auch in Standardhallen-, Therapie- und Schulbädern gemessen. In einem zweiten Schritt sollten Ursachen für Stickstofftrichloridwerte in der Hallenbadluft ermittelt werden. Da die Messproben erst analytisch ausgewertet werden mussten, waren während der Messung mögliche Einflussfaktoren zu erfassen, um für den Fall hoher Stickstofftrichloridwerte zu einem späteren Zeitpunkt Zusammenhänge und Ursachen ermitteln zu können.

Probenahme und Messstrategie

Es wurden Luftproben mit einem Volumenstrom von 1 Liter/Minute mit einer Probenahmedauer von drei Stunden genommen. Gemessen wurde stationär 20 cm und 150 cm über der Wasseroberfläche. Die Messungen in 20 cm Höhe liefern Expositionsdaten für Schwimmer. Die Messungen in 150 cm Höhe geben Aufschluss über die Abnahme der Stickstofftrichloridkonzentration gegenüber den Messungen in 20 cm Höhe. In den Erlebnisbädern wurde an den Becken stationär gemessen,

über deren Wasseroberfläche ein hoher Stickstofftrichloridwert zu erwarten war. Das waren in der Regel Becken mit mehreren Attraktionen (z. B. Sprudler, Sprudelbänke) und hohem Badegastaufkommen. Außer den stationären Messungen wurde zusätzlich in 13 Bädern jeweils eine personenbezogene Messung vorgenommen, um Expositionsdaten für das in Hallenbädern eingesetzte Aufsichtspersonal zu erhalten. Der Probeträger befand sich an der Person in Atemhöhe.

Für eine spätere Aus- und Bewertung der Messwerte wurden während den Messungen folgende Daten erfasst und Werte ermittelt:

- ▶ Hallenbadtyp (Erlebnis-, Hallen-, Therapie- oder Schulbad),
- ▶ Verfahrenskombination der Wasseraufbereitung,
- ▶ Desinfektionsverfahren,
- ▶ Beckenart, Wasserfläche, Wasservolumen, Wassertemperatur,
- ▶ Anzahl und Art der Attraktionen,
- ▶ Beckenbelegung (durchschnittliche Personenzahl im Becken),
- ▶ Beckendurchströmung (Vertikal-, Quer- oder Horizontaldurchströmung),
- ▶ Überlaufrinntyp mit Anteil des Ablaufwassers,
- ▶ Umwälzleistung,

- ▶ Wasserparameter (freies Chlor, gebundenes Chlor, pH-Wert, Redox-Spannung),
- ▶ Lüftungsdaten (Zu- und Abluftleistung, Sollfeuchte, Außenluftanteil, Luftführung),
- ▶ Klimadaten in der Halle (relative Luftfeuchtigkeit, Lufttemperatur).

Technische Informationen zu den am Messprojekt beteiligten Bäder

In Bayern wurde insgesamt in 26 Hallenbädern gemessen, die folgenden Badtypen zugeordnet wurden:

- ▶ 13 Standard-Hallenbäder mit Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken, teilweise mit Whirlpool,
- ▶ 6 Erlebnisbäder mit Schwimmer- und verschiedenen Attraktionsbecken (z. B. Strömungskanal, Wellenbecken, Rutschenauslaufbecken, Whirlpools),
- ▶ 4 Therapiebäder mit Bewegungsbecken,
- ▶ 3 Schulbäder.

Bei der Erfassung der Wasseraufbereitungs- und Desinfektionsanlagen wurde Folgendes festgestellt:

- ▶ häufig kein genormtes Wasseraufbereitungsverfahren (nach DIN 19643),
- ▶ unterschiedliche Wasseraufbereitungsverfahren in Bädern mit mehreren Becken,
- ▶ lediglich in 6 Bädern eine Verfahrenskombination zur Wasseraufbereitung mit Ozon,

- ▶ in 2 Bädern Wasseraufbereitung mit Ultrafiltration,
- ▶ 22 Bäder mit einer Desinfektionsanlage unter Verwendung von Chlorgas, ein Bad mit Chlorbleichlauge als Desinfektionsmittel (hergestellt am Verwendungsort durch Membranelektrolyse), 2 Schulbäder mit handelsüblicher und verbrauchsfertiger Chlorbleichlauge, 1 Schulbad mit Calciumhypochloritlösung.

Da die Lüftung einen wesentlichen Einfluss auf die Konzentration eines Gefahrstoffes in der Raumluft hat, wurde auf die Erfassung der Lüftungsdaten während der Messung besonders Wert gelegt. Neben der Zu- und Abluftleistung der Lüftungsanlage war hier der Außenluftanteil zu ermitteln, um den tatsächlichen Luftwechsel (bezogen auf Frischluft) in der Halle errechnen zu können.

Während der Messungen konnten folgende Werte ermittelt werden:

- ▶ Außenluftanteil: 5 % bis 100 %,
- ▶ Luftwechselrate: 0,2 bis 14,
- ▶ Luftführung in der Halle: unterschiedlich, meist Zuluft unten an der Fensterfront und Abluft oben unter Dach,
- ▶ Einstellung der Sollfeuchte: 50 % bis 55 %,
- ▶ in Einzelfällen große Abweichungen zwischen angezeigter und gemessener Luftfeuchte in der Halle.

Messergebnisse aus stationären Messungen

In den nachfolgenden Tabellen wird für Stickstofftrichlorid NCl_3 das Mittel aus allen Messwerten in der jeweiligen Messhöhe (20 cm und 150 cm) angegeben. In Klammern stehen der kleinste und größte Messwert.

In 3 Bädern wurde an insgesamt 4 Messpunkten der vom INRS für Stickstofftrichlorid vorgeschlagene Grenzwert $\leq 0,5 \text{ mg/m}^3$ erreicht bzw. überschritten.



Messwerteerfassung an einem Whirlpool

Messwerte in Standard-Hallenbädern:

Beckenart	Messhöhe (cm)	NCl ₃ (mg/m ³)
Nichtschwimmerbecken	20	0,26 (0,05–0,86)
	150	0,19 (0,06–0,54)
Schwimmerbecken	20	0,18 (0,06–0,49)
	150	0,14 (0,05–0,32)

Messwerte in Erlebnisbädern:

Beckenart	Messhöhe (cm)	NCl ₃ (mg/m ³)
Nichtschwimmerbecken	20	0,23 (0,13–0,38)
	150	0,14 (0,06–0,27)
Schwimmerbecken	20	0,17 (0,12–0,24)
	150	0,13 (0,06–0,17)

Messwerte in Therapiebädern:

Beckenart	Messhöhe (cm)	NCl ₃ (mg/m ³)
Bewegungsbecken	20	0,18 (0,05–0,23)
	150	0,15 (0,05–0,19)

Messwerte in Schulbädern:

Beckenart	Messhöhe (cm)	NCl ₃ (mg/m ³)
Lehrschwimmbecken	20	0,16 (0,06–0,35)
	150	0,16 (0,06–0,34)

Messergebnisse aus nicht stationären Messungen an Aufsichtspersonen

Messwerte in 13 Bädern an der Aufsichtsperson (Beckenaufsicht):

Schwimmhalle	Messhöhe (cm)	NCl ₃ (mg/m ³)
Aufsichtsperson	Atemhöhe	0,10 (< 0,05–0,29)

Bäder mit hohen Stickstofftrichloridwerten (> 0,5 mg/m³)

In der Mehrzahl der Bäder lagen die Messwerte erfreulicherweise erheblich unter dem INRS-Vorschlagsgrenzwert. Folglich wurde mit der Suche nach Ursachen in den 3 Bädern begonnen, in denen an insgesamt 4 Messpunkten eine Grenzwertüberschreitung festgestellt worden war.

Bad 1: Im ersten Fall wurde in einem Hallenbad (Standard) 20 cm über der Wasseroberfläche des Nichtschwimmerbeckens ein Wert von 0,52 mg/m³ NCl₃ gemessen. Alle anderen Messwerte lagen in diesem Bad unter 0,2 mg/m³. Das gebundene Chlor im Nichtschwimmerbecken betrug zum Zeitpunkt der Messung 0,2 mg/l und erreichte so den oberen

Wert für gebundenes Chlor im Beckenwasser nach Tabelle 2 der DIN 19643, Teil 1 „Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser, Allgemeine Anforderungen“. Das Nichtschwimmerbecken befand sich in einem Anbau mit separater Lüftung und einem offenen Durchgang zur großen Schwimmhalle mit einem 25 m Sportbecken. Eine technische Überprüfung der Lüftungsanlage im Nichtschwimmerbereich ergab einen Defekt an einem Lüftermotor, so dass während der Messung von einer geringen Luftleistung ausgegangen werden muss.

Bad 2: Im zweiten Fall wurde in einem Hallenbad (Standard) an 2 Messpunkten der INRS-Grenzwert überschritten. Über dem Nichtschwimmerbecken wurden in

20 cm Höhe 0,86 mg/m³ und in 150 cm Höhe 0,54 mg/m³ NCl₃ gemessen. Die Messwerte über dem Schwimmerbecken erreichten zwar nicht den INRS-Grenzwert, waren aber im Vergleich zu den anderen Bädern mit 0,49 mg/m³ (20-cm-Wert) und 0,32 mg/m³ (150-cm-Wert) sehr hoch. Das gebundene Chlor betrug im Nichtschwimmerbecken 0,27 mg/l und im Schwimmerbecken 0,24 mg/l und überschritt damit erheblich den in der DIN 19643, Teil 1 vorgegebenen oberen Wert von 0,2 mg/l. Mit einem Außenluftanteil von 20 % war hier zudem nur ein einfacher Luftwechsel in der Halle vorhanden. Folglich war es keine Überraschung, dass hier mit 0,29 mg/m³ NCl₃ auch der höchste Wert von 13 Messwerten an Aufsichtspersonal festgestellt wurde.

Bad 3: Im dritten Fall wurde in einem Hallenbad (Standard) mit $0,54 \text{ mg/m}^3 \text{ NCl}_3$ über einem Whirlpool in 150 cm Höhe eine Grenzwertüberschreitung festgestellt. Der Whirlpool war in einer Nische mit niedriger Raumhöhe, in der sich keine Zu- und Abluftöffnungen befanden. Ein kontinuierlicher Luftaustausch war nicht gegeben. Das gebundene Chlor im Whirlpool wurde mit $0,18 \text{ mg/l}$ gemessen. Alle anderen Messwerte in der Schwimmhalle waren mit bis zu max. $0,25 \text{ mg/m}^3 \text{ NCl}_3$ nicht auffällig.

Bewertung und erste Erkenntnisse

Eine erste Auswertung der Messwerte in bayerischen Bädern führte zu folgenden Erkenntnissen:

- ▶ Die stationären Messwerte bestätigen die Annahme, dass 20 cm über der Wasseroberfläche mehr Stickstofftrichlorid vorhanden ist als in 150 cm Höhe.
- ▶ Die personenbezogenen Messwerte sind ohne Ausnahme erheblich niedriger als die der stationären Messungen in vergleichbarer Höhe. Während die stationären Messungen über der Wasseroberfläche stattfanden, wechselten die zur Wasseraufsicht eingeteilten Trägerpersonen ständig ihren Standort in der Schwimmhalle. Folglich ist der Gehalt an Stickstofftrichlorid in der Hallenbadluft standortabhängig und über Wasseroberflächen am höchsten.



Messapparatur für Trichloramin

- ▶ Bei annähernd gleichen Lüftungsbedingungen weisen Bäder mit hohen gebundenen Chlorwerten im Beckenwasser einen höheren Stickstofftrichloridgehalt in der Luft auf als vergleichbare Bäder mit geringen gebundenen Chlorwerten im Beckenwasser.

Hauptursachen für hohe Konzentrationen von Stickstofftrichlorid in der Hallenbadluft sind:

- ▶ hohe gebundene Chlorwerte im Beckenwasser,
- ▶ keine ausreichende Lüftung (z. B. zu geringer Außenluftanteil, Defekte in der Lüftungsanlage, nicht oder ungenügend belüftete Teilbereiche, ungünstige Anordnung der Zu- und Abluftöffnungen).

In den untersuchten Hallenbädern führte eine der vorgenannten Ursachen allein nicht zu einer Grenzwertüberschreitung. Erst wenn beide Faktoren zusammentrafen wurde der INRS-Vorschlagsgrenzwert von $0,5 \text{ mg/m}^3 \text{ NCl}_3$ erreicht bzw. überschritten.

Dieser Zusammenhang ist an folgendem konkreten Beispiel gut zu erkennen:

In einem Hallenbad (Standard) wurde die Lüftung fast ausschließlich im Umluftbetrieb gefahren. Der Außenluftanteil an der Zuluft betrug 5 %. Damit wurde eine auf die Außenluft bezogene Luftwechselrate von 0,2 ermittelt. Die stationären Messungen ergaben $0,30 \text{ mg/m}^3$ (20 cm Höhe) und $0,22 \text{ mg/m}^3$ (150 cm Höhe) Stickstofftrichlorid. Hier wurde trotz der geringen Zufuhr an Außenluft der INRS-Vorschlagsgrenzwert infolge von nur $0,03 \text{ mg/l}$ gebundenem Chlor im Beckenwasser nicht erreicht.

Maßnahmen

Zur Reduzierung von Stickstofftrichlorid in der Hallenbadluft wird hier auf Grundlage der ersten Auswertung auf die beiden vorgenannten Haupteinflussfaktoren (gebundenes Chlor und Lüftung) eingegangen.

Zunächst ist das gebundene Chlor im Beckenwasser möglichst niedrig zu halten. In jedem Fall haben Badbetreiber und deren Fachpersonal dafür Sorge zu tragen, dass

der in der DIN 19643, Teil 1 angegebene obere Wert von $0,2 \text{ mg/l}$ nicht überschritten wird.

Da das Badeverhalten und somit der Eintrag von Belastungsstoffen durch Badegäste in der Praxis eher wenig beeinflusst werden kann, muss dies primär durch eine effektive Wasseraufbereitung erfolgen. Dafür sind einerseits geeignete Verfahrenskombinationen zur Wasseraufbereitung erforderlich (z. B. mit Ozon, Aktivpulverkohle oder Adsorption an Aktivkohle) und andererseits zugleich eine wirksame Beckendurchströmung, die in allen Beckenbereichen für einen Wasseraustausch und somit für einen schnellen Abtransport von Belastungsstoffen sorgt.

In einigen Bädern wurden Mängel an Lüftungsanlagen und ihren Steuerungen festgestellt, die in der Konsequenz für keinen ausreichenden Luftaustausch sorgten und in Verbindung mit hohen gebundenen Chlorwerten im Beckenwasser zu einer Ansammlung von Stickstofftrichlorid in der Hallenbadluft führten.

Einige der aufgezeigten Mängel (z. B. Defekte an Stellmotoren, Klappen, Sensoren und Lüftermotoren) sind auffällig und leicht erkennbar. In der Regel werden zwar Filtermatten und Antriebsriemen regelmäßig erneuert, aber eine Überprüfung von Sensoren, Stellmotoren und anderen Steuerungselementen wird oft nicht vorgenommen. Aus diesen Gründen sind in regelmäßigen Zeitabständen Kontrollen, Wartungen und Prüfungen der Anlagenteile und Steuerungselemente von Lüftungsanlagen notwendig.

Zur Vermeidung einer Ansammlung von Geruchs- und Schadstoffen ist außerdem genügend Frischluft bzw. Außenluft in die Halle zu führen. Für einen ausreichenden Luftwechsel ist ein Mindestaußenluftanteil im Zuluftstrom erforderlich (während des Badebetriebes $\geq 30 \%$, nach VDI 2089, Blatt 1, Fassung 07.1994).

**Autor: Dipl.-Ing. Reinhold Zirbs,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV**

Pressekonferenz der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“

Aus Anlass der Schuleinschreibung 2008/2009 fand am 25. April 2008 im Bayerischen Staatsministerium des Innern die diesjährige Pressekonferenz der Gemeinschaftsaktion (GA) „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“ statt. Die GA berät und entscheidet über Maßnahmen und Aktivitäten zur Sicherheit von Kindern auf dem Weg zur Schule und nach Hause. Weitere Informationen zur Gemeinschaftsaktion finden Sie unter www.sicherzurschule.de.

Die Pressekonferenz zur Schuleinschreibung von über 100.000 ABC-Schützen fand unter Beteiligung des Staatsministers Joachim Herrmann statt. Sie wurde unter den bekannten Slogan in der Verkehrserziehungsarbeit „Sicherheit durch Sichtbarkeit“ gestellt.

Der Bayer. GUVV nutzte dies, um seine Aktion „Funkeln im Dunkeln – Reflexionen schaffen Sicherheit“ (vgl. auch UV aktuell 4/2007 S. 13) einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen. Verkehrsexperten schätzen, dass rund 40 % aller Unfälle auf dem Schulweg durch mangelnde Sichtbarkeit der Kinder und Jugendlichen für Autofahrer bedingt sind. Die Schülerunfallstatistik der Straßenverkehrsunfälle (ohne Differenzierung nach Alter oder Verkehrsmitteln) zeigt, dass das höchste Unfallgeschehen gegen sieben Uhr morgens zu verzeichnen ist. Natürlich sind zu diesem Zeitpunkt

Hauptaktionsträger („Kleiner Kreis“) der Gemeinschaftsaktion sind:

- ▶ ADAC – Verkehrssicherheitskreis Bayern e. V.
- ▶ Bayerischer GUVV
- ▶ Bayerischer Rundfunk
- ▶ Bayerisches Staatsministerium des Innern und Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- ▶ Landesverkehrswacht Bayern e. V. und
- ▶ Verkehrsparlament der Süddeutschen Zeitung e. V.

viele auf dem Weg zur Schule bzw. Arbeit, aber es ist auch genau der Zeitraum, in dem es in den Wintermonaten noch dunkel ist; mittags ist die gleiche Personengruppe in einem weiter gefassten Zeitraum auf dem Rückweg nach Hause, dennoch ist die Unfallrate erheblich niedriger. Neben den besseren Straßenverhältnissen und der Verteilung über einen größeren Zeitraum spielen hier vermutlich die günstigeren Lichtverhältnisse eine wesentliche Rolle für die weitaus geringeren Unfallquoten.

Bayer. GUVV und Bayer. LUK als Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Bayern bemühen sich in Kooperation mit der Unfallkasse München um die Reduzierung der Schulwegunfälle. Im Jahr 2007 initiierten wir deshalb die Aktion „Funkeln im Dunkeln“, eine Plakataktion, die bildlich vorführt, dass dunkel gekleidete Personen bei Dämmerung kaum erkennbar sind. Ein Hund mit weißem Fell, das heller Kleidung entspricht, und die Kinder mit ihren grellen Anoraks und den Reflexbändern sind dagegen deutlich zu sehen. Gute Sichtbarkeit erreicht man durch helle Farben und „etwas Funkelndes“ – eine Botschaft, die auch Kinder verstehen.

Wir empfehlen Eltern, beim anstehenden Kauf einer Schultasche insbesondere auf Sicherheitsaspekte zu achten. Am besten ist ein Modell in heller Farbe, das der DIN-Norm 58124 „Schulranzen – Anforderung und Prüfung“ entspricht, wodurch u. a. ein bestimmter Anteil retroreflektierender Flächen garantiert ist.

Eltern sollten auch immer darauf achten, dass die Kleidung ihrer Kinder entsprechend auffällig ist: helle Farben, Reflexstreifen, Leuchtkappen und Katzenaugen-



GA-Träger mit Herrn Staatsminister Herrmann; links: Plakat „Funkeln im Dunkeln“. Sie finden unser Plakat auch auf unserer Homepage www.bayerguvv.de



Anhänger sind sehr beliebt bei den Jüngeren. Blinkende Turnschuhe und funkeln-de Buttons entwickeln sich in bestimmten Altersstufen zum modischen Hit. Ältere, die modisches Schwarz bevorzugen, müssen ihre Kleidung unbedingt durch reflektierende Objekte ergänzen!

Mit einem einfachen Trick kann man in jeder Schulklasse vorführen, ob jemand bei Dunkelheit gut erkennbar ist: Die Kinder tragen ihre normale Straßenkleidung und werden im abgedunkelten Raum nacheinander vom anderen Ende des Klassenzimmers mit einer Taschenlampe angeleuchtet. Die anderen Kinder begutachten, ob ihr Klassenkamerad tatsächlich von Weitem gut sichtbar ist.

Unsere Botschaft der Pressekonferenz, die an die Öffentlichkeit gelangen sollte: „Funkeln im Dunkeln“ ist die beste Methode, um Autofahrer rechtzeitig auf Fußgänger und Radfahrer aufmerksam zu machen und um sicher zur Schule und sicher nach Hause zu kommen.

Autoren: Sieglinde Ludwig, Katja Seßlen, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV



Die Gefährdungsbeurteilung – Kernstück des Arbeitsschutz-Konzeptes	1	Mangelhafte Produkte – so können Sie sich schützen	2	verbessern	3
Bürostühle – welches Modell ist ergonomisch?	2	BG-PRÜFZERT: Online-Umfrage	2	Kurzmeldungen	3/4
		Plakate: GHS für Einsteiger	3	Serie: Persönliche Schutzausrüstungen (Teil 1)	4
		Beschäftigungsfähigkeit		Impressum	4

Die Gefährdungsbeurteilung – Kernstück des Arbeitsschutz-Konzeptes

Wer Mitarbeiter beschäftigt, ist dafür verantwortlich, dass diese bei ihrer Tätigkeit vor Risiken und Gefahren für die Gesundheit geschützt sind. Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen liefert die grundlegenden Daten für das dazu erforderliche Arbeitsschutzkonzept.

Juristisch ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass die Gefährdungsbeurteilung korrekt, umfassend und regelmäßig durchgeführt wird. Praktisch unterstützt und berät ihn dabei meist die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich?

Vor jeder Aufnahme einer neuen Tätigkeit muss die Gefährdung an einem Arbeitsplatz bewertet werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Wenn Arbeitsabläufe sich ändern, muss die Gefährdungsbeurteilung auch außer der Reihe wiederholt werden, damit das Schutzkonzept ggf. angepasst werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn



- ▶ Arbeitsplätze oder Arbeitsverfahren geändert werden,
- ▶ neue Arbeitsplätze geplant oder eingerichtet werden.

Die Gefährdungsbeurteilung muss überprüft werden, wenn

- ▶ Unfälle oder Beinaheunfälle sich ereignet haben,
- ▶ arbeitsbedingte Erkrankungen auftreten,
- ▶ Begehungen der Arbeitsstätte oder andere Hinweise dies erforderlich machen.

Was kann der Sicherheitsbeauftragte tun?

Sicherheitsbeauftragte können viel dazu beitragen, dass die Gefähr-

dungsbeurteilung die Risiken und Gefahren am Arbeitsplatz realistisch darstellt. Denn sie kennen die kleinen Nachlässigkeiten der Kollegen, wenn es z. B. um das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) geht, und sie wissen auch ganz genau, wo bestimmte Arbeitsmittel wie Tritte oder Leitern fehlen oder nicht oder falsch benutzt werden. Sie wissen auch, wo Notausgänge verstellt sind oder wo Sicherheitskennzeichnungen nicht mehr klar erkennbar sind. Nutzen Sie die Chance, konstruktiv und ohne Schuldzuweisungen solche Missstände zu benennen, damit alle Beschäftigten sicher arbeiten.

Was wird untersucht?

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen diese Faktoren untersucht werden:

- ▶ mechanische Gefährdungen
- ▶ elektrische Gefährdungen
- ▶ Gefahrstoffe
- ▶ physikalische Gefährdungen
- ▶ Brand-/Explosionsgefährdungen
- ▶ Thermische Gefährdungen
- ▶ Biologische Gefährdungen
- ▶ Wahrnehmung und Handhabbarkeit
- ▶ Arbeitsumgebung und ggf. psychologische Faktoren
- ▶ Organisation

Gefährdungen am Büroarbeitsplatz

An Büroarbeitsplätzen sind Beschäftigte etwa im Vergleich zu Produktionsarbeitsplätzen natürlich eher gering gefährdet. Trotzdem müssen Risiken durch u. a. Bildschirmarbeit, ständiges Sitzen und Emissionen von Bürogeräten ermittelt werden. Die Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung hat dazu einen Leitfaden „Sicherheitsbeurteilung Büro und büroähnliche Bereiche“ herausgegeben. Download:

▶ www.bgdp.de/pages/service/download/medien/230-1.pdf

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

Eine Checkliste nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz finden Sie unter:

▶ http://bb.osha.de/docs/Gefaehrdungsbeurteilung_MuSchG_.pdf

Gefährdungen bei Bürger- und Kundenkontakt

An öffentlich zugänglichen Arbeitsplätzen wie Behörden sind Beschäftigte nicht selten gewalttätigen Attacken von Besuchern, Antragstellern etc. ausgesetzt. Die Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen hat einen Handlungsleitfaden „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Bürger-/Kundenkontakt“ mit einer Checkliste und einem Maßnahmenkatalog dazu veröffentlicht. Download:

▶ http://sn.osha.de/publications/broschueren/handlungsleitfaden_endfg.pdf

DIE ACHT SCHRITTE DER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

- Schritt 1:** Beschreibung der Betriebsstruktur
- Schritt 2:** Ermittlung der Gefährdung
- Schritt 3:** Bewertung der Arbeitsbedingungen – Hier muss der Arbeitgeber das gesamte Regelwerk berücksichtigen.
- Schritt 4:** Maßnahmenkonzept festlegen – Bei der Beseitigung von Gefährdungen gilt das TOP-Prinzip: technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen müssen in dieser Reihenfolge festgelegt werden.
- Schritt 5:** Maßnahmenkonzept durchführen
- Schritt 6:** Kontrolle von Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen
- Schritt 7:** Fortschreiben bzw. Wiederholen der Gefährdungsbeurteilung
- Schritt 8:** Dokumentieren

Bürostühle – welches Modell ist ergonomisch?



Nicht nur an typischen Büroarbeitsplätzen verbringen Beschäftigte die meisten Stunden im Sitzen. Das Angebot an Sitzgelegenheiten, die die einseitige körperliche Belastung reduzieren sollen, ist deshalb groß. Doch welches Sitzmöbel ist besonders ergonomisch?

Eine Studie der Verwaltungsbereichsgenossenschaft VBG, des Instituts für Arbeitsschutz (BGIA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und des niederländischen Instituts TNO Work and Employment ist der Frage

nachgegangen, ob die häufig empfohlenen Bürostühle mit beweglich aufgehängter Sitzfläche tatsächlich gesundheitliche Vorteile bieten.

Die Messungen an einem konventionellen und vier dynamischen Stuhlmodellen ergab allerdings keine wesentlichen Unterschiede, die auf eine erhöhte körperliche Aktivität beim Sitzen auf besonders dynamischen Stühlen schließen lässt.

Wichtiger als ein besonders dynamischer Stuhl, so das Resümee der Experten, sind die Art der Tä-

tigkeit und das individuelle Empfinden der Benutzer. Deshalb raten sie, Arbeitsplätze im Büro so zu planen, dass Bewegung in den Alltag einbezogen ist. Abwechslungsreiche Arbeitsorganisation, Sitz-Steh-Konzepte und natürlich die Auswahl eines „guten“ Bürostuhls spielen dabei eine große Rolle.

Die Studie „Ergonomische Untersuchung besonderer Büroarbeitsstühle“ ist im BGIA-Report 05/2008 veröffentlicht:

www.dguv.de/bgia/de/pub/rep/rep07/bgia0508/index.html

Mangelhafte Produkte – so schützen Sie sich

Durch die Globalisierung können wir heute in Europa Produkte aller Art aus aller Welt kaufen. Nicht immer erfüllen die Waren aus fernen Ländern, aber auch einheimische Angebote unsere Sicherheitsstandards.

Besonders bei Elektrogeräten oder Maschinen kann das gefährlich werden, deshalb sollen Kennzeichnungen und Prüfsiegel wie „GS“ für „Geprüfte Sicherheit“ oder „BG-PRÜFZERT“ den Einkauf von Arbeitsmitteln sicherer machen.

Wer geprüfte Geräte kauft, muss aber auch wissen: Betrügerische Hersteller fälschen immer

häufiger Prüfzeichen, um ihre minderwertigen Produkte besser absetzen zu können.

Das berufsgenossenschaftliche Prüf- und Zertifizierungssystem (BG-PRÜFZERT) der Deutschen



Gesetzlichen Unfallversicherung, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und europäische

Institutionen arbeiten eng zusammen, um Verbraucher vor gefährlichen Produkten und Fälschungen zu warnen.

Am 23. Mai 2008 hat der Bundesrat in seinem Beschluss 29/08 eine Entschliebung zur Verbesse-

rung der Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten veröffentlicht. Darin bittet er die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene einerseits für die Beibehaltung des GS-Zeichens einzusetzen, bis ein europaweit einheitliches Sicherheitszeichen eingeführt ist. Außerdem bittet er, sich für die Schaffung einer Regelung einzusetzen, die es den Marktüberwachungsbehörden erlaubt, wiederholt auffällig gewordene Hersteller oder Importeure zur Prüfung ihrer Produkte durch zugelassene Stellen zu zwingen.

Verlässliche Informationen gibt es hier:

www.dguv.de/bg-pruefzert/de/index.jsp

Berufsgenossenschaftliches Prüf- und Zertifizierungssystem (BG-PRÜFZERT) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

www.baua.de/de

Themen von A-Z, Geräte- und Produktsicherheit – Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

www.baua.de/nn_17886/de/Publikationen/Broschueren/A58.html_nnn=true

Schäfer, A.; Lang, K.-H.; Kühnert, J.; Pieper, R.; Wanders, P.: Verbrau-

cherleitfaden Schutz vor Produkt- und Markenpiraterie – 2. Auflage 2008.

Immer häufiger kommen gefälschte Produkte insbesondere aus Asien auf den europäischen Markt. Die BAuA hat Möglichkeiten zur Kennzeichnung fälschungssicherer Produkte für Hersteller, Importeure, Händler und Verbraucher dargestellt.

http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_archives_de.cfm

RAPEX ist das Schnellwarnsystem der EU und erfasst gefährliche Konsumgüter. Durch den schnellen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten können auch Einkäufer von Behörden sich rasch über gefährliche Produkte informieren.

www.produktpiraterie.org

Diese Plattform für Produkt- und Markenschutz sowie Geräte- und Produktsicherheit befasst sich u. a. mit Sicherheitsaspekten.

www.icsms.org/icsms/App/blankPublic.jsp?P_LANGU=DE

Internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten (ICS-MS) des European Market Surveillance System mit Suchfunktion.

BG-PRÜFZERT: ONLINE-UMFRAGE ZUM BETRIEBLICHEN EINKAUF

Welche Rolle spielen Sicherheit und Gesundheitsschutz, wenn es um den Kauf neuer Arbeitsmittel und Werkzeuge geht? Dieser Frage geht eine Online-Umfrage der berufsgenossenschaftlichen Prüf- und Zertifizierungsstellen (BG-PRÜFZERT) nach. Angesprochen sind Sicherheitsfachkräfte, Einkäufer und alle Beschäftigten, die an der Auswahl technischer Arbeitsmittel beteiligt sind. Die Umfrage soll klären, welche Informationen für den betrieblichen

Einkauf wichtig sind. So sollen die Befragten z. B. angeben, ob ihnen ein Prüfzeichen bei der Produktauswahl hilft und inwiefern sie die ausgewählten Produkte als sicher und gesundheitsgerecht einschätzen. Die Bearbeitung der Umfrage dauert etwa zehn Minuten. BG-PRÜFZERT wertet die Daten anonym aus.

Die Teilnahme ist bis Ende August 2008 möglich unter:

www.dguv.de/bg-pruefzert/befragung



Plakate: GHS für Einsteiger

Das GHS kommt, und damit werden auch die gewohnten orangefarbenen Gefahrenpiktogramme abgelöst. Der Arbeitskreis „Gefährliche Stoffe“ der Internationalen Vereinigung für soziale Sicherheit (IVSS), Sektion Chemie, hat zusammen mit dem Bereich Prävention der BG Chemie vier Plakate auf Grundlage des europäischen GHS-Verord-

nungsentwurfs erarbeitet. Sie sollen den Praktikern vor Ort in den Betrieben, die täglich mit Gefahrstoffen umgehen, helfen, sich schon jetzt mit GHS vertraut zu machen.

Dargestellt werden die neuen Gefahrenpiktogramme (Plakat CH 250), eine Gegenüberstellung der bisherigen und der zukünftigen Gefahrenkommunikation sowohl für die physikalischen Gefahren

(Plakat CH 252) als auch für die Gesundheitsgefahren (Plakat CH 251). Auf Plakat CH 253 wird am Beispiel des Lösemittels Methanol darüber hinaus gezeigt, wie sich die Etiketten nach neuem EU-Recht zukünftig verändern werden. Die Plakate können per E-Mail unter

[▶ praevention@bgchemie.de](mailto:praevention@bgchemie.de)

bestellt werden.



Beschäftigungsfähigkeit verbessern

Lebenslanges Lernen im Beruf – das gilt auch für den persönlichen Umgang mit typischen Gesundheitsproblemen. Wie man richtig mit Stress im Beruf umgeht oder wie man schwere Lasten so hebt, dass der Rücken geschont wird, können Interessierte mit einer kostenlosen interaktiven Software am Computer trainieren.

Die Software wurde im Rahmen des Projekts „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ vom Institut für Arbeitswissenschaft der TU Darmstadt und dem Institut für Ergonomie und Designforschung der Universität Duisburg-Essen entwickelt.

Ziele sind:

- ▶ Defizite selbständig erkennen, minimieren und eigene Stärken gewinnbringend einsetzen
- ▶ Gesundheitsförderung
- ▶ Anpassung der Arbeitsgestaltung, Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten
- ▶ Qualifizierung der Beschäftigten, Kompetenzentwicklung, Wissensgewinn

Vorteile bringt die Software sowohl den Arbeitgebern wie den Beschäftigten. Ältere und gesundheitlich eingeschränkte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lernen, sich realistisch einzuschätzen und eigene Ressourcen optimal einzusetzen. Die Software ergänzt andere Lernangebote wie Seminare oder Bü-

cher Ort und Zeit des Lernens sowie das Lerntempo können selbst bestimmt werden. Eingebaute Tests machen es leicht, das erworbene Wissen noch einmal zu kontrollieren oder auf Hintergrundinformationen zurückzugreifen. Eine Sammlung von Fallbeispielen mit Quizfragen erleichtert das Verständnis abstrakterer Gedankengänge und die Übertragung des Gelernten auf konkrete Situationen.

[▶ www.vbf.arbeitswissenschaft.de](http://www.vbf.arbeitswissenschaft.de)

Projektinfos, Link auf Downloadseite – oder direkt:

[▶ www.vbf.arbeitswissenschaft.de/vbf/software/software_do_301/de/de_software_do_univer_1.php](http://www.vbf.arbeitswissenschaft.de/vbf/software/software_do_301/de/de_software_do_univer_1.php)

REACH startet

Am 1. Juni 2008 hat die sogenannte Vor-Registrierphase für REACH, die neue europäische Chemikalienverordnung, begonnen. Produzenten, Importeure und Verwender müssen bis zum 1. Dezember 2008 die von ihnen produzierten, gehandelten oder verwendeten Chemikalien bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki melden. Nicht registrierte Stoffe dürfen später nicht mehr produziert, importiert oder vermarktet werden. Verwaltungen sind von REACH nur wenig betroffen.

Einen Überblick über die REACH-Verordnung und ihre Auswirkungen bieten folgende Websites:

[▶ http://reach.jrc.it/guidance_de.htm](http://reach.jrc.it/guidance_de.htm)

Überblick über Arbeitshilfen der Europäischen Chemikalienagentur

[▶ www.reach-helpdesk.de/](http://www.reach-helpdesk.de/)

REACH-Helpdesk der Bundesbehörden

[▶ http://echa.europa.eu](http://echa.europa.eu)

Homepage der Europäischen Agentur für chemische Stoffe

VCI-Leitlinie zur Beförderung gefährlicher Güter im Pkw/Kombi

Die Beförderung gefährlicher Güter im Pkw oder Kombi ist sowohl privat wie im Gewerbe Alltag. Fahrzeugführer sind dabei mit komplizierten Transportvorschriften konfrontiert, einer Rechtsmaterie, die für Laien schwer verständlich ist. Besonders wenn nur gelegentlich Gefahrgut befördert wird, kann es zu Problemen kommen. Die Leitlinie hilft, Informationsdefizite zu vermeiden. Download:

[▶ www.vci.de/template_downloads/tmp_VCIInternet/LLPKWKombi-Dok-Nr~122518~p~101.pdf](http://www.vci.de/template_downloads/tmp_VCIInternet/LLPKWKombi-Dok-Nr~122518~p~101.pdf)

BDP: Bericht 2008 zur psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz

Deutschland erreicht die von der Weltgesundheitsorganisation gesteckten Ziele zur Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz nicht – so der Bericht 2008 des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) zur psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz. Die Anzahl der psychischen und Verhaltensstörungen nehme drastisch zu. Ursachen liegen dem BDP-Bericht zufolge in Zeitdruck, Komplexität der Arbeit und Verantwortung der Beschäftigten, fehlenden Partizipationsmöglichkeiten, prekären Arbeitsverhält-

nissen wie Leiharbeit und Zeitarbeit, mangelnder Wertschätzung, defizitärem Führungsverhalten sowie einem Ungleichgewicht zwischen beruflicher Verausgabung und erhaltener Entlohnung. Download:

www.bdp-verband.org/aktuell/2008/bericht/BDP-Gesundheitsbericht-2008.pdf

Lärmexposition am Arbeitsplatz bestimmen

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung vom 06. März 2007 hat neue Auslösewerte für Präventionsmaßnahmen

festgelegt. Deshalb müssen an vielen Arbeitsplätzen ergänzende Lärmmessungen durchgeführt werden. Zur Berechnung des Lärmexpositionspegels aus den Messwerten L_{Aeq} für einzelne Tätigkeiten (Teilzeiten) innerhalb eines repräsentativen Arbeitstages bzw. einer Arbeitswoche steht jetzt ein Berechnungsprogramm zur Ermittlung des Lärmexpositionspegels bereit:

www.dguv.de/bgia/de/fac/laerm/index.jsp

Gesundheitsgefahr Flammenschutzmittel

Flammenschutzmittel können verhindern, dass Brände entstehen,

deshalb werden sie in Elektro- und Elektronikgeräten, Dämmstoffen oder Textilien verwendet. Aber: Einige der potenziellen Lebensretter haben nicht nur gute Eigenschaften. Besonders die bromierten Flammenschutzmittel können sich in der Umwelt verbreiten sowie in der Nahrungskette und im menschlichen Körper anreichern. Potenziell gefährliche Emissionen entstehen zudem während der Produktherstellung und bei der Produktnutzung und der Entsorgung. Ein Hintergrundpapier steht zum Download:

www.umweltbundesamt.de/uba-info-presse/2008/pd08-020.htm

Serie: Persönliche Schutzausrüstungen (Teil 1)

An zahlreichen Arbeitsplätzen und bei vielen Tätigkeiten drohen Gesundheitsgefahren, die den Einsatz von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) notwendig machen. In unserer neuen Serie wollen wir Ihnen Schritt für Schritt das 1 x 1 der PSA vermitteln. In Teil 1 geht es um allgemeine Grundsätze.

Rechte und Pflichten rund um die PSA

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, Maßnahmen gegen Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten zu treffen. Dabei muss

er nach dem TOP-Prinzip, also in folgender Reihenfolge, vorgehen:

1. Technische Maßnahmen
2. Organisatorische Maßnahmen
3. Persönliche Schutzausrüstung.

Vor dem Einsatz von PSA müssen also grundsätzlich alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Risiken mindern können. Entstehen z. B. an einem Arbeitsplatz gefährliche Dämpfe, muss zunächst die Emission mit technischen Mitteln wie Absaugung etc. reduziert werden, nachdem eine Sub-

stitution gefährlicher Stoffe geprüft wurde. In Frage kommt auch, als organisatorische Maßnahme, eine Reduktion der Expositionszeit. Oft wäre es natürlich – vor allem aus Kostengründen – verlockend, auf technische und organisatorische Maßnahmen zu verzichten und von Anfang an PSA einzusetzen. Dies aber ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Der Arbeitgeber muss den Beschäftigten die für den jeweiligen Arbeitsbereich geeignete PSA kostenlos zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind Unternehmer und Behörden verpflichtet, den Mitarbeiter über die Pflicht, PSA zu benutzen, zu informieren sowie ihn im Gebrauch der PSA zu unterweisen.

Aber auch Beschäftigte haben Pflichten. Verwendet ein Beschäftigter die vorgeschriebene PSA nicht, kann der Arbeitgeber disziplinarische Maßnahmen ergreifen. Der Unfallversicherungsträger kann ein Bußgeld gegen den Betroffenen verhängen. Gravierende Folgen kann die PSA-Verweigerung im Falle eines Unfalls haben. Der Arbeitgeber kann Beschäftigten den Anspruch auf Fortzahlung von Bezügen verweigern,

falls der Unfall bzw. die Unfallfolge eingetreten ist, weil keine PSA benutzt wurde.

Die drei PSA-Kategorien

Persönliche Schutzausrüstungen werden nach Art der Gefahren, gegen die sie schützen sollen, in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie I: PSA, bei denen der Benutzer selbst die Wirksamkeit gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann. Dazu gehören z. B. Handschuhe gegen mechanische Risiken.

Kategorie II: PSA, die zur Abwehr von mittelschweren Risiken dienen, jedoch nicht zur Kategorie III gehören, z. B.

- ▶ Gehörschützer
- ▶ Industrieschutzhelme
- ▶ Fußschutz.

Kategorie III: PSA, die gegen tödliche Gefahren oder irreversible Gesundheitsschäden schützen. Hier kann der Benutzer die Gefahr nicht immer rechtzeitig oder umfassend erkennen. Hierzu zählen ausschließlich:

- ▶ Atemschutzgeräte
- ▶ PSA, die einen zeitlich begrenzten Schutz gegen chemische Einwirkungen oder ionisierende Strahlung gewährleisten.

IMPRESSUM

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2008
Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.
Inhaber und Verleger: Bayer. GUVV/Bayer. LUK
Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer
Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München
Ulrike Renner-Helfmann, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser
Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München
Bildnachweis: DAK, BG Chemie
Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

 Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: SiBe@bayerguvv.de

Integrierter Arbeitsschutz in der Praxis

Wegweiser zu einem Handbuch für Gemeinden



Erfolgreicher und nachhaltiger Arbeitsschutz zeichnet sich dadurch aus, dass er in die Organisation der Betriebe und Verwaltungen integriert ist.

Um Gemeinden hierzu eine Hilfestellung anzubieten, wurde vom Referat Integrierter Arbeitsschutz des Bayer. GUVV ein „Wegweiser zu einem Handbuch für Gemeinden“ konzipiert. Die Auswertungen umfangreicher Organisationsuntersuchungen in Pilotgemeinden sind in den Wegweiser ebenso eingeflossen wie das Wissen der Praktiker vor Ort um die Bedürfnisse kleiner Gemeinden. Er zeigt Bürgermeistern und Geschäftsleitern beziehungsweise Geschäftsführenden Beamten, wie sie ihre Gemeinde schrittweise durchleuchten können, um Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz zu klären und die innerbetrieblichen Abläufe festzulegen. Der „Wegweiser“ besteht aus zwei Teilen, einem knappen Leitfaden und ergänzenden Arbeitshilfen.

Mit der schrittweisen Bearbeitung des Wegweisers werden wichtige Erkenntnisse über die eigene Organisation der Gemeinde gewonnen und entsprechende Selbstlernprozesse gefördert. Die eigene Organisation wird dabei optimiert und gleichzeitig werden die Anforderungen des Arbeitsschutzes berücksichtigt. Zwar orientiert sich der Wegweiser an Handlungsschritten, die zur Integration des Arbeitsschutzes in die Organisation erforderlich sind, gleichzeitig dient er aber auch insgesamt der Organisationsentwicklung in der Gemeinde. Dies bietet für den Anwender die zusätzliche Chance, die Effizienz des Verwaltungshandelns generell zu prüfen

und ggf. zu optimieren. Im Ergebnis wird ein Weg aufgezeigt, wie daraus ein Organisationshandbuch der Gemeinde entwickelt und zusammengesetzt werden kann.

Soviel zur Theorie – ein Blick in die Praxis

Die Verwaltungsgemeinschaft Langerringen mit ihren Mitgliedsgemeinden unterstützt seit langem sehr konstruktiv das Projekt des Bayer. GUVV und entwickelt nach den Vorgaben des Wegweisers ihr spezifisches Handbuch. Die federführende Rolle übernimmt dabei der Geschäftsleiter in seiner Funktion als Arbeitsschutzkoordi-

nator, der über Beschlüsse der Gemeinderäte und der Gemeinschaftsversammlung implementiert und mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet worden ist. Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft und damit speziell der Arbeitsschutzkoordinator wurden durch diese Beschlüsse formal mit der „rechtlichen und fachlichen Erledigung des Arbeitsschutzes mit der Zielsetzung zur Neuordnung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie aller weitergehenden Belange des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit“ beauftragt.

Arbeitsschutzkoordinator

Der Bürgermeister kann einen Arbeitsschutzkoordinator benennen, der ihn bei der Umsetzung seiner Organisationspflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz unterstützt. Dieser ist dann als Beauftragter des Bürgermeisters tätig, übernimmt damit aber nicht automatisch auch dessen oberste Verantwortung, denn diese verbleibt weiterhin beim Bürgermeister. Der Arbeitsschutzkoordinator schafft im Rahmen seines Auftrags die Voraussetzungen für einen funktionierenden Arbeitsschutz in der Gemeinde. Er hat die Aufgabe, über die Entwicklung einer geeigneten Organisation ein Arbeitsschutzsystem zu schaffen, das den Erfordernissen der Gemeinde gerecht wird und den Arbeitsschutz in die Führungsstruktur, Entscheidungen, Abläufe, Tätigkeiten usw. integriert.

Der Arbeitsschutzkoordinator sollte über folgende Voraussetzungen verfügen:

- ▶ Gute Kenntnisse der Gemeindeorganisation,
- ▶ Anordnungsbefugnisse,
- ▶ Möglichkeiten der Informationsbeschaffung,
- ▶ Rückgriffsmöglichkeiten auf personelle und materielle Mittel.

Der Arbeitsschutzkoordinator muss sich als Beauftragter des Bürgermeisters für die Entwicklung der Arbeitsschutzorganisation mit einer Reihe von Grundsätzen vertraut machen. Dieser Teil dient der Vorbereitung und Qualifizierung des Koordinators und beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- ▶ Grundsätze eines zeitgemäßen Arbeitsschutzverständnisses,
- ▶ Kernvorschriften im Arbeitsschutz,
- ▶ Aufgaben von Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt,
- ▶ Aufbau- und Ablauforganisation,
- ▶ Organisationsgrundsätze,
- ▶ Systembetrachtung (Gesamtsystem, Teilsystem, Organisationseinheit).

Charme dieser Beschlüsse ist, dass das Vorhaben damit auf eine offizielle Basis gestellt wurde und den Charakter eines internen Projektes erhielt, das auch entsprechende Kapazitäten bindet.

Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen ist die Frage: „Kennen wir das System, das wir optimieren wollen?“ Um sich Klarheit zu verschaffen, wurden als Basis für die nächsten Arbeitsschritte aussagekräftige Organigramme für alle zu betrachtenden Gemeinden entwickelt.

Aus den Organigrammen lassen sich die Über- und Unterstellungsverhältnisse gut erkennen sowie die einzelnen Betriebs- bzw. Aufgabenbereiche der jeweiligen Gemeinde und ihrer Beschäftigten. Dabei wird sofort deutlich, dass einzelne Personen gleichzeitig die verschiedensten Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. An ihre unterschiedlichen Rollen sind unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Verantwortung im Arbeitsschutz geknüpft. Im nächsten Schritt werden die Verwaltungsgemeinschaft (VG) bzw. Gemeinden dann in wichtige Teilbereiche – wir sprechen hier von Teilsystemen – zerlegt. Die kleineren Einheiten erleichtern die weitere Betrachtung. Beispielhaft sind als zentrale Bereiche der Bauhof aufgrund seines Gefahrenpotenzials sowie die Bereiche Schule und Kindergarten – nicht zuletzt auch wegen ihrer großen Außenwirkung – zu nennen.

Systembetrachtung

Im Rahmen der Organisationsuntersuchung wird zwischen Gesamtsystem, Teilsystemen und Organisationseinheiten unterschieden. Damit ist es möglich, die Organisation der Gemeinde, ihre Untergliederungen und deren Beziehungen untereinander offen zu legen und gezielt zu untersuchen.

Gesamtsystem ist die Gemeinde mit allen ihren Einrichtungen. Diese Einrichtungen sind die Organisationseinheiten (ggf. mit Untergliederungen) der Gemeinde, wie z. B. Bauhof, Schule, Kindergarten, Rathaus.

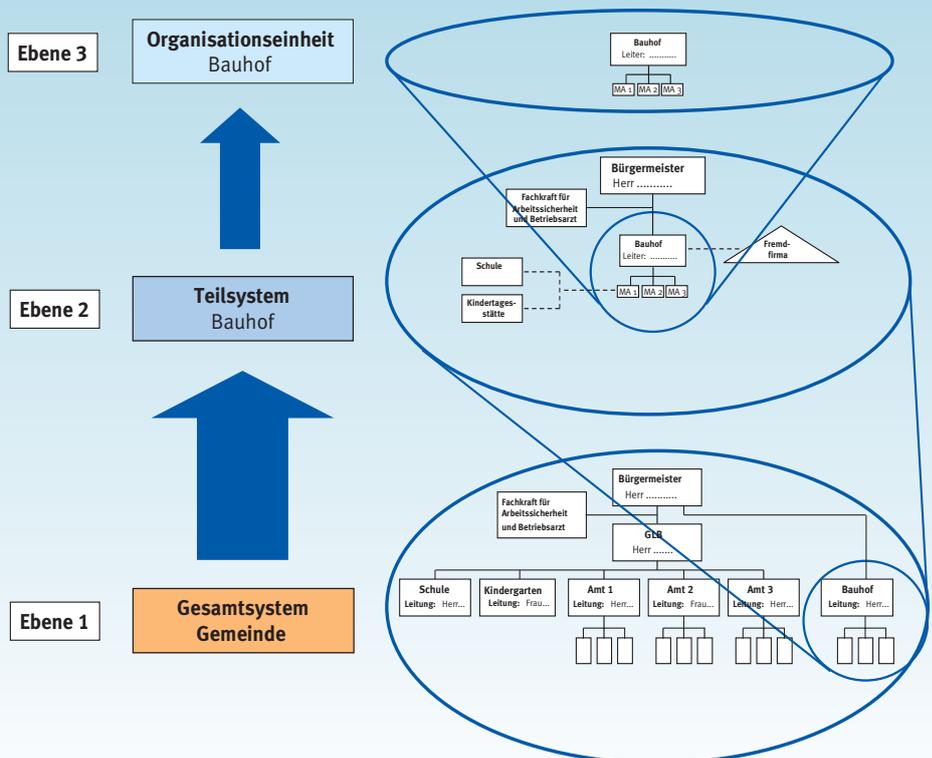
Ein Teilsystem besteht aus der einzelnen Organisationseinheit und deren Funktionsbeziehungen im Gesamtsystem Gemeinde. Daher ist die Systemgrenze z. B. des Teilsystems Bauhof weiter zu ziehen als die Systemgrenze der Organisationseinheit Bauhof: Im Teilsystem Bauhof werden, wie folgende Abbildung zeigt, die Funktionsbeziehungen zu anderen Organisationseinheiten des Gesamtsystems Gemeinde (hier: Bürgermeister, Schule, Kindergarten, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt, Fremdfirma) betrachtet.

In Ebene 1 der folgenden Abbildung wird das Gesamtsystem Gemeinde mit allen ihren Organisationseinheiten als Organigramm dargestellt. Auf der Ebene 2 wird das Teilsystem Bauhof, d.h. die Organisationseinheit Bauhof und ihre Funktionsbeziehungen abgebildet. Ebene 3 zeigt die Organisationseinheit Bauhof, d. h. die interne Struktur dieser Einheit.

Beispiel des Teilsystems Schule

Zunächst wurde geklärt, wie das Teilsystem Schule strukturiert ist und dabei der „äußere Schulbereich“ betrachtet, für den der Bürgermeister als Leiter des kommunalen Sachaufwandsträgers verantwortlich ist. Ausgehend von dem Teilorganigramm zum äußeren Schulbereich wird für alle „Mitspieler“ im System festgehalten, welche Aufgaben sie haben und wer mit wem an welchen Punkten zusammenarbeiten oder sich zumindest abstimmen muss. Die Funktionsbeziehungen sind geklärt und beschrieben. Beispielsweise gibt es klare Regelungen für das Zusammenspiel von Schule und Bauhof, der mit einem seiner Mitarbeiter den Hausmeister stellt. Interessant ist dabei, dass der Mitarbeiter des Bauhofs im Bereich der Schule als Hausmeister eine Vorgesetztenfunktion mit allen dazugehörigen Aufgaben und Pflichten im Arbeitsschutz übernimmt, da ihm die Reinigungskräfte direkt unterstehen.

Schematische Darstellung von Gesamtsystem Gemeinde, Teilsystem Bauhof und Organisationseinheit Bauhof

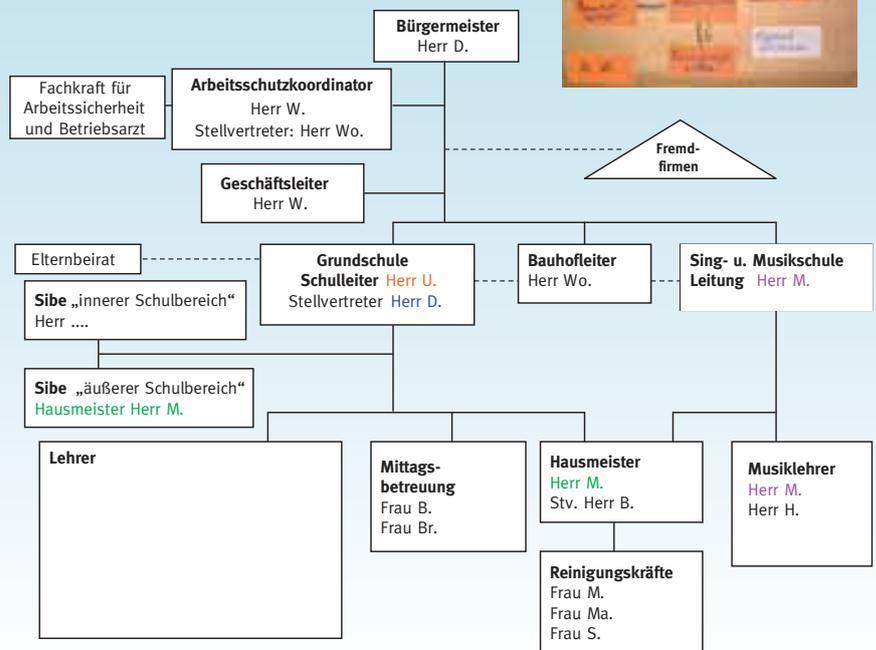


Die Erfahrungen in Langerringen mit dieser Art der Vorgehensweise sind durchweg positiv, denn es zeigt sich, dass die Abläufe reibungsloser und „sortierter“ mit deutlich weniger Rückfragen funktionieren. Es lassen sich bereits Synergieeffekte erkennen, die nicht nur speziell den Arbeitsschutz betreffen, sondern das gesamte Verwaltungshandeln effektiver machen. Dem Kapitel „Schule“ werden weitere folgen, so dass ein komplettes Handbuch entsteht. Erklärtes Ziel ist es, dieses Handbuch zu einem Organisationshandbuch weiterzuentwickeln, in dem das gesamte Verwaltungshandeln der Verwaltungsgemeinschaft und ihrer Gemeinden umfassend dargestellt ist.

*Autor:
Dipl.-Ing. Boris Reich,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*

Visualisierung des Beispiels Schule

Von der Arbeitsskizze in Plakatform zur Umsetzung in ein Organigramm des Teilsystems Schule



Bekanntmachung

Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (GUV-V D36)

Das Sachgebiet „Leitern und Tritte“ des Fachausschusses „Bauliche Einrichtungen“ hat über die Zukunft der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Leitern und Tritte“ (GUV-V D36) beraten. Bedingt durch die Betriebssicherheitsverordnung und den derzeitigen Stand der Normung von Leitern und Tritten wird mit Erscheinen der „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ (GUV-I 694) die GUV-V D36 entbehrlich.

Die „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ (GUV-I 694) wurde unter Federführung der beiden Fachausschüsse „Bauliche Einrichtungen“ und „Bau“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erarbeitet. Vertreter des Bun-

desministeriums für Arbeit und Soziales, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und zahlreiche Verbände haben dabei mitgewirkt. Die branchenübergreifende Handlungsanleitung ist geeignet, die betroffenen Inhalte der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ in leicht verständlicher Form zu vermitteln. Daher empfahl der Fachausschuss „Bauliche Einrichtungen“ den Unfallversicherungsträgern die Außerkraftsetzung der UVV „Leitern und Tritte“ (GUV-V D36).

Die Vertreterversammlungen des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK haben deshalb auf ihren Sitzungen am 22. November (Bayer. GUVV in München) bzw. 13. De-

zember 2007 (Bayer. LUK in München) die Außerkraftsetzung der UVV „Leitern und Tritte“ beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Schreiben, beide datiert auf den 26.03.2008, die Außerkraftsetzung genehmigt (Genehmigungs-Nr. 105b-G3154-2008/2-3 (Bayer. GUVV) und 105b-G3154-2008/2-4 (Bayer. LUK).

Der Vorsitzende des Vorstandes des Bayerischen GUVV
Jürgen Feuchtmann

Der Vorsitzende des Vorstandes der Bayerischen LUK
Wilhelm Hülmantel

Faszination Sport

Sportaculum 2008

Unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Kultusministers Siegfried Schneider fand am 18.04.2008 zum vierten Mal in der mit annähernd 10.000 Zuschauern ausverkauften Münchner Olympiahalle das Sportaculum statt. 1.400 Sportler boten in der dreistündigen Veranstaltung ein begeisterndes Programm. Organisiert wurde die Veranstaltung von der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport.

Beim Sportaculum, einem multimedialen Sporttheater, das im Zwei-Jahres-Rhythmus stattfindet, präsentieren sich die besten Sportgruppen der Schulen, Sportvereine und Universitäten Bayerns in einer großen Show. Das fächerübergreifende Projekt aus Sport, Musik und Kunst hat jeweils ein Leitthema, das Kinder,

Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen fasziniert und für alle Beiträge einen gemeinsamen Rahmen bildet. Das diesjährige Motto im Vorfeld der Olympischen Spiele 2008 in Peking lautete: „**Faszination Olympia**“.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK, dieses Jahr als Mitveranstalter eingebunden, waren mit dem Vorstandsvorsitzenden, Herrn Jürgen Feuchtmann, und dem Geschäftsführer, Herrn Elmar Lederer, vertreten. Im Rahmen einer Pressekonferenz gab es ausgiebig Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit Staatsminister Siegfried Schneider, dem Präsidenten des Bayerischen Landessportverbandes, Herrn Günther Lommer, und zahlreichen Vertretern der Schulverwaltung und Sportprominenz.

In einem Vorprogramm gab es viel anzuschauen und auszuprobieren: von Infoständen, Ausstellungen, Bewegungsangeboten bis zu musikalischen und künstlerischen Workshops. Der Geschäftsbereich Prävention des Bayer. GUVV informierte interessierte Sportlehrkräfte, Studierende und Eltern anhand von Broschüren und methodisch-didaktischen Materialien unseres Hauses über Sicherheit im Sportunterricht, gesundheitsförderliche Lebensweise mit mehr Bewegung und über Sonnenschutz bei sportlichen Aktivitäten im Freien anlässlich der Kampagne „Hautschutz“.

Für die jüngeren Besucher waren zweifellos das Laufband und das Rudergerät sowie das Torwandschießen die Hauptattraktionen. Koordination, vor allem





Kultusstaatssekretär Bernd Sibler (2. v. re.) im Gespräch mit Vertretern des Bayer. GUVV: v. lks. Vorstandsvorsitzender Jürgen Feuchtmann, Geschäftsführer Elmar Lederer, Präventionsleiterin Sieglinde Ludwig und Werner Zimnik

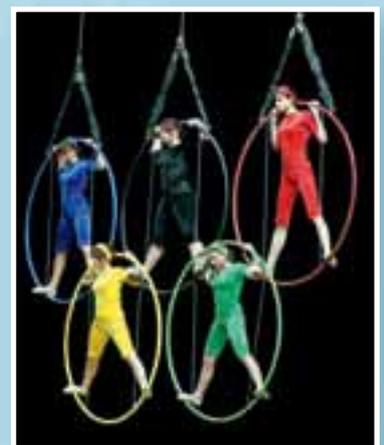
aber eine ruhige Hand und Geduld, konnten die Gäste bei einem Psychomotorik-Spiel beweisen, das von Sportlern aller Altersstufen begeistert ausprobiert wurde.

Diese Begeisterung war auch bei Staatssekretär Bernd Sibler deutlich sichtbar, der unseren Aktionsstand besuchte und sich am Torwandschießen erfolgreich ver-

suchte. Vorstandsvorsitzender Jürgen Feuchtmann und Geschäftsführer Elmar Lederer informierten Staatssekretär Sibler über aktuelle Medien unseres Hauses zum Schulsport. Dieser bedankte sich für die hervorragende Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium und hob das außerordentliche Engagement in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz hervor.

Die positive Resonanz und das große Interesse zeigen deutlich, dass unsere Angebote zu einer effektiven Prävention den Verantwortlichen und Lehrkräften eine wichtige und gern angenommene Hilfestellung bieten.

Autoren: Katja Seßlen, Werner Zimnik, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV



Fotos: B. Anich

SERIE: Das wissenswerte Urteil

Arbeitsvorbereitung ist notwendig – aber wann beginnt der Versicherungsschutz?

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Die gesetzliche Unfallversicherung gewährt nicht nur Schutz an dem Ort der Arbeitsstätte, sondern bezieht z. B. auch Wegeunfälle in den Versicherungsschutz ein. Der durch die versicherte Tätigkeit bestimmte und daher versicherte Risikobereich findet aber dort seine Grenze, wo eine Verrichtung nicht mehr durch die Ausübung der eigentlich versicherten Tätigkeit bzw. die betriebliche Notwendigkeit zur Zurücklegung des Weges dorthin geprägt wird. Kein Versicherungsschutz besteht also für solche Handlungen eines Verletzten, die durch private Umstände oder Ziele geprägt sind.

Versichert ist, was zur Arbeit gehört

In der Praxis kann die Abgrenzung zwischen betriebsbedingten Verrichtungen und privaten Handlungen jedoch sehr schwierig sein. Dies ist insbesondere bei Vorbereitungshandlungen der Fall, die der eigentlichen Arbeit vorausgehen. Denn typisch für Vorbereitungshandlungen ist gerade, dass einerseits eine Verrichtung vorgenommen wird, ohne die die eigentliche versicherte Tätigkeit oder der Weg zur Arbeit im Grunde nicht möglich wären, die jedoch andererseits für sich genommen noch keine „richtige“ Arbeit oder eine klassische Fortbewegung auf

dem versicherten Weg darstellen. Es liegt generell im Wesen von Vorbereitungshandlungen, dass sie sehr häufig erheblich in den privaten Lebensbereich hineinreichen. So kann z. B. das Betanken eines Kraftfahrzeuges vor der Fahrt zur Arbeit durchaus auch privaten Interessen dienen und hat damit mit der Arbeit bzw. der Risikosphäre der gesetzlichen Unfallversicherung nichts mehr zu tun. Fraglich ist bei derartigen Konstellationen häufig, ob im jeweiligen Einzelfall noch ein ausreichender Bezug zur betrieblichen Sphäre besteht. Eine Fallgruppe aus diesem Problemfeld ist auch die Beurteilung des Versicherungsschutzes auf Wegen, die zum Holen vergessener Gegenstände zurückgelegt werden.

Fall 1: Schlüssel vergessen – Teil der betrieblichen Sphäre?

Ein erster Fall betraf einen Kläger, der in einer Bootsvermietung arbeitete. Auf dem Rückweg von einem privaten Besuch bemerkte er, dass er einen für die Bootsvermietung wichtigen Schlüssel, den er am nächsten Tag dringend benötigt hätte, bei seinem Bekannten vergessen hatte. Nachdem er umgekehrt war, um den vergessenen Schlüssel zu holen, verunglückte er.

Das Bundessozialgericht (BSG) stellte zunächst fest (BSG v. 28.04.2004, B 2 U 26/03 R), dass es sich nicht um einen Unfall im Zusammenhang mit der Beförderung oder Verwahrung eines Arbeitsgerätes handelte, da im Rahmen dieses Versicherungstatbestandes der unternommene Weg derart von der Absicht geprägt sein muss, die Sache nach einem anderen Ort zu schaffen, dass die Fortbewegung der eigenen Person im Verhältnis

dazu als nebensächlich zurücktritt. Demgegenüber besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Arbeitsgerät lediglich „nebenbei“ mitgeführt wird. Beim Transport eines kleinen Schlüssels ist nicht anzunehmen, dass dies die Fortbewegung der handelnden Person überwiegend in den Hintergrund drängt und sie nur als nebensächlich erscheinen lässt.

Es war jedoch fraglich, ob eine Vorbereitungshandlung vorlag, die in einer derartigen Verbindung zur eigentlichen betrieblichen Tätigkeit stand, dass ein ausreichender Bezug zur versicherten (Betriebs-)Sphäre bestand. Immerhin wäre ohne den vergessenen Schlüssel die versicherte Tätigkeit am Folgetag zumindest erheblich behindert worden. Die Zurücklegung des Weges zum Holen dieses vergessenen Gegenstandes war also für die betriebliche Tätigkeit von Bedeutung. Damit hatte diese Verrichtung auch einen nicht unerheblichen Bezug zur eigentlichen Arbeit des Verletzten.

Was hat noch ausreichenden Bezug zur Arbeit?

Das BSG ging zunächst davon aus, dass als Vorbereitungshandlung oder vorbereitende Tätigkeiten solche Verrichtungen anzusehen sind, die der eigentlichen versicherten Tätigkeit vorangehen und ihre Durchführung erleichtern oder sogar erst ermöglichen. Das Gericht führte zu dem vorliegenden Fall aus, dass die Konzeption des Gesetzes (vgl. § 8 Abs. 2 SGB VII) allerdings erkennen lässt, dass der Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten grundsätzlich auf diejenigen Verrichtungen beschränkt ist, die das Gesetz selbst ausdrücklich nennt. Vor diesem Hintergrund kommen Ausnahmen nur in



Betracht, wenn die Vorbereitungshandlung mit der eigentlichen versicherten Tätigkeit – oder eben kraft Gesetzes versicherten Vorbereitungshandlung – derart eng verbunden ist, dass beide bei natürlicher Betrachtungsweise eine Einheit bilden. Dies beinhaltet eine Wertungsentscheidung, an die in Anbetracht des Ausnahmecharakters der Vorverlagerung des Versicherungsschutzes sowie der Gesetzeskonzeption eher restriktive Maßstäbe anzulegen sind.

Besuche bei Freunden sind Privatsache

Eine derart enge Verknüpfung zwischen Vorbereitungshandlung und betrieblichem Bereich hat das Gericht im hier vorgestellten Fall letztlich nicht angenommen. Die Vorbereitungshandlung lag hier deutlich vor dem Beginn der Arbeit. Insbesondere jedoch wurde die Vorbereitungshandlung im Zusammenhang mit einem privaten Besuch bei einem Bekannten vorgenommen. Das Geschehen hatte sich damit zeitlich und nach seinem äußeren Erscheinungsbild zu weit von den vom Gesetzgeber vorgesehenen Versicherungstatbeständen entfernt und ist somit der privaten Sphäre des Verletzten zuzuordnen. Das Holen des Schlüssels wurde daher als unversicherte Vorbereitungshandlung angesehen.

Fall 2: Medikamente vergessen – Privatproblem?

Ein weiterer Fall (BSG v. 07.09.2004, B 2 U 35/03 R) zur Frage des Versicherungsschutzes bei Vorbereitungshandlungen betraf folgenden Sachverhalt: Der Kläger, der als Kraftfahrer beschäftigt war, bemerkte vor Antritt einer einwöchigen Tour, dass er seine Medikamente gegen Bluthochdruck zu Hause vergessen hatte. Statt den direkten Weg zu seinem Ziel zu verfolgen, fuhr er zunächst in Richtung seiner Wohnung, um die vergessenen Medikamente zu holen. Dabei kam es zum Unfall.

Das BSG stellte zunächst fest, dass Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit wie zahlreiche sonstige Verrichtungen des täglichen Lebens, die gleichzeitig sowohl den eigenwirtschaftlichen Interessen des Versicherten als auch den betrieblichen Interessen des Arbeitgebers dienen können, grundsätzlich dem persönlichen Lebensbereich des Versicherten und nicht der versicherten Tätigkeit zuzurechnen sind. Ein in der Rechtsprechung anerkannter Ausnahmefall, bei dem die betreffende betriebliche Verrichtung unerwartet und plötzlich notwendig wird, lag nicht vor, da der Kläger ausreichende Zeit

vorher von der Fahrt erfahren hatte und ihm die Notwendigkeit der Medikamenteneinnahme auch vorher bekannt gewesen war. Das Vergessen der Medikamente lag in der privaten Sphäre des Klägers. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang auf frühere Urteile hin, bei denen Versicherungsschutz für den Weg zum Holen zu Hause vergessener Gegenstände angenommen worden war. In diesen Fällen hatte jedoch die Besonderheit bestanden, dass die versicherte Tätigkeit ohne diese vergessenen Gegenstände überhaupt nicht verrichtet werden konnte, während der Versicherte in seiner persönlichen Sphäre vorübergehend oder völlig auf sie verzichten konnte. Diese Voraussetzung trifft jedoch auf Medikamente, die medizinisch ganz individuell erforderlich sind und in hohem Maße angepasst an die Bedürfnisse jedes Patienten eingenommen werden müssen, nicht zu. Da im hier vorgestellten Fall der Kläger persönlich auf die Medikamente angewiesen war, war allein schon dadurch eine wesentliche Prägung durch private Umstände vorhanden und Versicherungsschutz nicht gegeben.

Fazit: Arbeitsvorbereitung nur in Ausnahmefällen versichert

Die Urteile zeigen, dass die Ausdehnung des Versicherungsschutzes in den Bereich von Vorbereitungshandlungen eine Ausnahmekonstellation darstellt und von der Rechtsprechung gesetzes- und systemkonform an erhebliche Anforderungen geknüpft wird.

*Autor: Rainer Richter,
Leiter der Rechtsabteilung
des Bayer. GUVV*

SERIE: Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

Uns erreichen täglich viele Anfragen zum Unfallversicherungsschutz. In dieser Serie drucken wir einige interessante Beispiele ab, die immer wieder Sachbearbeiter in den Kommunen und staatlichen Verwaltungen vor große Hürden stellen:

Frau K. vom Kindergarten P. fragt an:

„Passiert in einem Kindergarten ein Unfall – wann ist eine Unfallanzeige nötig? Ich habe die Info: bei Bagatellunfall nicht, nur wenn das Kind mehrere Tage in der Einrichtung fehlt. Bitte um konkrete Auskunft, vielen Dank!“

Antwort:

Sehr geehrte Frau K., gemäß § 193 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Unfälle zu melden, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Diese Unfallanzeige ist binnen drei Tagen nach dem Unfall zu erstellen.

Diese gesetzliche Vorschrift stellt aber nur eine Mindestanforderung dar. Da gerade Unfälle bei Kindern Spätschäden nach sich ziehen können (Zahnschäden, ...) empfehlen wir, jeden Unfall, der zu Behandlungsbedürftigkeit führt, zu melden. Hierdurch schützen Sie die Kinder vor Nachweisproblemen, falls diese Jahre später Leistungen beantragen.

Das Formular der Unfallanzeige können Sie unter www.guvv-bayern.de herunterladen.

Herr Bürgermeister S. aus der Gemeinde N. fragt:

„In der Gemeinde N. soll, wie Sie dem beiliegenden Flyer entnehmen können, ein Wohn- und Versorgungskonzept für Senioren aufgebaut werden. Über eine sogenannte Helferbörse soll durch ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger Hilfe für Senioren angeboten werden.“

Die Koordination läuft anfangs über die Gemeinde N. Die Helfer und Hilfesuchenden werden bei der Gemeinde N. registriert.

Wir bitten um Stellungnahme, inwieweit Unfallversicherungsschutz gegeben ist.“

Antwort:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister S., die ehrenamtlich tätigen Bürger der Helferbörse N. sind über unseren Verband gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Dabei müssen die Helfer nicht grundsätzlich einem Verein, einer Vereinigung oder einem Arbeitskreis angehören. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit im Auftrag oder mit Zustimmung der Gemeinde erfolgt.

Um dies zu dokumentieren empfehlen wir, einen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen, der die Zustimmung der Gemeinde N. zur Tätigkeit der Helferbörse zum Ausdruck bringt.

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich über die konkreten Tätigkeiten, die im Auftrag oder mit Zustimmung der Gemeinde verrichtet werden, den Hin- und Rückweg zu und von diesen Tätigkeiten.

Weitere Informationen zum Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte finden Sie unter www.dguv.de/inhalt/ihrPartner/ehrenamt/index.jsp oder www.stmas.bayern.de/sozialpolitik/ehrenamt/versicherung.htm.

Herr B. vom Landratsamt S. erkundigt sich:

„Ich bitte Sie um kurze Mitteilung, ob es den Tatsachen entspricht, dass wenn ein Feuerwehrmann durch einen anderen Feuerwehrmann beim Feuerwehreinsatz verletzt wird (z. B. durch fahrlässigen Umgang mit Geräten) keinen Versicherungsschutz genießt bzw. keine Leistungen geltend machen kann. Ein Bericht im Fernsehen (Bayerischer Rundfunk) sorgt hier für Unsicherheit unter den Feuerwehrleuten.“

Antwort:

Sehr geehrter Herr B., der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist auch dann gegeben, wenn ein Feuerwehrmann den anderen verletzt. Ganz ausdrücklich regelt das Siebte Buch Sozialgesetzbuch, dass sogar verbotswidriges Handeln den Versicherungsschutz nicht einschränkt (§ 7 Abs. 2 SGB VII).

Der Bericht im Bayerischen Rundfunk bezieht sich darauf, dass die Feuerwehrleute über den umfassenden Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung hinaus keinen Schmerzensgeldanspruch geltend machen können, wenn ihnen ihre Verletzung durch einen Kameraden zugefügt wurde. Der Gesetzgeber wollte damit, wie bei



allen anderen Versicherten auch, verhindern, dass sich Feuerwehrangehörige gegenseitig verklagen und der Frieden innerhalb einer Feuerwehr gestört wird. Eine Ausnahme kann lediglich bestehen, wenn sich der Unfall auf einem mit dem Feuerwehrdienst, nicht aber einem Einsatz zusammenhängenden Weg ereignet, also etwa zum Dienstort.

Herr B. vom Markt W. fragt:

„Zum neuen Schuljahr (ab dem 01. September 2008) werden Eltern und Großeltern von Schülern unserer Volksschule W. als Schulweghelfer eingesetzt. Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, ob diese Personen beim GUVV versichert sind.“

In der Anlage erhalten Sie eine namentliche Aufstellung der Helfer.“

Antwort:

Sehr geehrter Herr B., für Schulweghelfer besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung über den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband. Eine Meldung der Schulweghelfer an unseren Verband ist nicht erforderlich; Sie sind aber verpflichtet, nach einem Unfall eine entsprechende Unfallanzeige zu erstellen und binnen drei Tagen nach dem Unfall an uns zu senden.

Herr P. von der Gemeindeverwaltung G. erkundigt sich:

„Im gemeindlichen Ferienprogramm werden erstmalig auch Gewerbetreibende verschiedene Aktionen anbieten wie z. B. Blumenbinden in einer Gärtnerei. Dabei wird kein Personal der gemeindlichen Jugendbegegnungsstätte dabei sein, auch der Kurs findet nicht in gemeindlichen Räumen statt.“

Sind die Kinder auf dem Weg zum Kursraum (Geschäftsräume) unfallversichert? Besteht Versicherungsschutz für Verletzungen, welche sich die Kinder zuziehen könnten (in den Finger schneiden, ausrutschen in den Geschäftsräumen)?“

Antwort:

Sehr geehrter Herr P., in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII). Danach sind Kinder zwar während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen oder von unmittelbar nach dem Unterricht stattfindenden Betreuungsmaßnahmen versichert.

Gemeindliche Ferienangebote stehen aber nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, gleichgültig ob diese von gemeindlichen Beschäftigten oder Gewerbetreibenden durchgeführt werden.

Herr H. vom Wasserwirtschaftsamt fragt:

„Bei Betriebsunfällen gibt es nur spärliche Auskunft darüber, wer der zuständige Arzt ist. Bitte übersenden Sie mir für meine Kollegen folgende Vorgehensweisen:

- ▶ Was tue ich bei kleinen Unfällen (Prellungen ...)?
- ▶ Was tue ich bei heftigen Unfällen, ab welcher Behandlungsdauer muss ich zum D-Arzt?
- ▶ Wie finde ich den D-Arzt?“

Antwort:

Arbeitsunfälle, bei denen es lediglich zu Bagatelverletzungen kommt (z. B. leichte Prellungen, oberflächliche Schnittwunden, ...) und die keiner ärztlichen Behandlung bedürfen, sind durch eine Eintragung in das Verbandsbuch ausreichend dokumentiert.

Sofern Arbeitsunfälle eine ärztliche Behandlung bis zu einer Woche erfordern beziehungsweise nur zu einer Einstellung der Tätigkeit am Unfalltag führen, genügt die Vorstellung der Mitarbeiter beim Hausarzt (Facharzt für Allgemeinmedizin, praktischer Arzt ...).

Sollten Arbeitsunfälle jedoch eine Behandlungsbedürftigkeit von voraussichtlich über einer Woche bedingen oder eine Arbeitsunfähigkeit über den Unfalltag hinaus zur Folge haben (zum Beispiel bei Brüchen, starken Prellungen bzw. Zerrungen, großen und offenen Wunden ...) sind die Mitarbeiter anzuhalten, sich umgehend bei einem Durchgangsarzt (D-Arzt) in Wohnortnähe vorzustellen.

Namen, Anschrift und Telefonnummer der wohnortnahen Durchgangsarzte erhalten Sie online unter www.lvbg.de

**Autor: Klaus Hendrik Potthoff,
stv. Leiter des Geschäftsbereichs
Rehabilitation und Entschädigung
beim Bayer. GUVV**

BG-Kliniktour 2008

Go for Paralympics

„Go for Paralympics“ – Das Motto ist Programm bei der BG-Kliniktour 2008. Neun national wie international erfolgreiche Sportler mit Behinderungen werben gemeinsam mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung im Jahr der Paralympischen Sommerspiele für den Reha- und Behindertensport.

Im Rahmen der Kampagne „Fit im Sport – fit im Job“ sind sie Teil der bundesweiten Infotour, die an elf Stationen Halt macht. 50 Meter in knapp 34 Sekunden schwimmen mit einer Querschnittslähmung. Geht nicht? Geht doch! Schwimmerin Kirsten Bruhn macht es vor. Die 38-jährige Spitzensportlerin, die seit einem Motorradunfall querschnittsgelähmt ist, gewann alleine im vergangenen Jahr acht Titel bei der Deutschen Meisterschaft und stellte zwei Weltrekorde auf. Und bei den Paralympischen Spielen 2008 in Peking möchte sie ähnliche Erfolge erzielen wie bereits vier Jahre zuvor bei den Paralympics in Athen. Damals holte die Schleswig-Holsteinerin einmal Gold – in ihrer Paradedisziplin 100 Meter Brust –, zweimal Silber und einmal Bronze. Doch bevor sie sich in der chinesischen Hauptstadt dem Wettbewerb stellt, will Kirsten Bruhn bei der BG-Kliniktour 2008 anderen Menschen mit Behinderung Mut machen und zeigen: Rehasport lohnt sich!

Rehasport hilft körperlich und psychisch

Der Behinderten- und Rehasport steht im Mittelpunkt der bundesweiten Infotour durch neun berufsgenossenschaftliche Kliniken (BG-Kliniken), der Abteilung des BG-Unfallkrankenhauses Hamburg im Friederikenstift, Hannover sowie dem Universitätsklinikum Greifswald/Berufsbildungswerk Greifswald. An den Aktionstagen können die Besucher mehr erfahren zum Thema „Rehabilitation und Sport“. Denn



wie wichtig das Zusammenspiel dieser beiden Komponenten ist, zeigt sich immer wieder an den persönlichen Erfolgen von Menschen, die nach einem Unfall oder einer Erkrankung mit Sport neuen Lebensmut gewinnen. Sport verhilft Menschen mit körperlichen Behinderungen zu mehr Selbstbewusstsein. Im Laufe des Trainings und der sportlichen Wettbewerbe erkennen sie, dass sie trotz ihres Handicaps sehr erfolgreich sein können. Sie ziehen daraus die Kraft und den Willen, nach Rückschlägen nicht aufzugeben. Sport unterstützt den Rehabilitationsprozess somit entscheidend. Er motiviert die Betroffenen nicht nur im Sport selbst, sondern auch im Leben allgemein. Aber auch die körperliche Fitness spielt eine bedeutende Rolle. Denn Rehasport trägt auch dazu bei, Folgeschäden nach einer Behinderung zu vermeiden und fördert die Mobilität der Betroffenen.

Rehapatienten müssen optimal betreut werden

In den Rehabilitationsabteilungen der berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken stellt Rehasport einen besonderen Schwerpunkt dar. Im Rahmen der BG-Kliniktour 2008 sollen daher das hier vorhandene breite Know-how und die optimale medizinische und sportliche Betreuung von Rehabilitationspatienten einem breiten

Publikum vorgestellt werden. Gemeinsam mit der Vereinigung Berufsgenossenschaftlicher Kliniken, dem Deutschen Rollstuhlsportverband (DRS), dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) und dem Förderkreis Behindertensport lädt die DGUV die interessierte Öffentlichkeit zu den Informationsveranstaltungen ein. Das Aktionsprogramm an den einzelnen Tourstationen ist dabei sehr abwechslungsreich gestaltet. In dem Programm aller Stationen stehen Bühnen-Talks mit behinderten Sportlern, Berufshelfern und Medizinern. Informations- und Beratungsstände präsentieren die Arbeit der BG-Kliniken, der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen sowie zahlreicher lokaler Partner in der Rehabilitation. Geplant sind zudem Klinikführungen, Mitmachaktionen, Spiel- und Sportevents. **Am 18. Juli macht die BG-Tour Station im Unfallkrankenhaus Murnau.**

Bundespräsident Horst Köhler als Schirmherr

Die BG-Kliniktour hat bereits im Vorfeld großen Zuspruch sowohl seitens der Öffentlichkeit als auch von hochrangigen Persönlichkeiten und Politikern erhalten. Schirmherr der BG-Kliniktour 2008 ist Bundespräsident Horst Köhler. Zudem sind zahlreiche Ministerpräsidenten sowie Bundes- und Landesminister zu den jeweiligen Tourterminen geladen. (DGUV)

Kasperl und seine Freunde als Verkehrserzieher

Polizeipuppenbühnen zu Gast in Nürnberg

Bereits zum fünften Mal fand in Nürnberg das Internationale Festival der Polizeipuppenbühnen statt. Vom 2. bis 6. Juni trafen sich auf Einladung des Polizeipräsidiums Mittelfranken 15 Puppenensembles aus ganz Deutschland, der Schweiz und Luxemburg. Unter der Schirmherrschaft des Bayer. Innenministers Joachim Herrmann wurden beim diesjährigen Festival in Kindertageseinrichtungen und Schulen in Nürnberg und Umgebung etwa 8.000 Kinder in Verkehrssicherheit unterwiesen.

Die Polizeipuppenbühne hat in Nürnberg Tradition. Bereits von 1952 bis 1968 amtierten der „Verkehrskasperl“ und sein Freund, der Schutzmann Scharf, bei der Verkehrspuppenbühne der Nürnberger Stadtpolizei. Nach einer langen Pause, die finanziellen Engpässen geschuldet war, wurde schließlich 1990 das Festival gegründet und mit großem Erfolg im Zweijahresrhythmus durchgeführt. Ausgerichtet wird es mit Hilfe von Sponsoren vom

Bayerischen Elternverband und der Polizeidirektion Nürnberg.

Die Verkehrserziehung in der Gesetzlichen Unfallversicherung

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK unterstützen dieses Festival von Anfang an. Sie sind als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern zuständig, wenn Kinder oder Jugendliche auf dem Weg zu Schule oder in der Einrichtung einen Unfall erleiden. Über 17.000 Schulwegunfälle wurden im Jahr 2007 gemeldet: leichte, schwere und leider auch zehn tödliche. Das sind nach wie vor erschreckend hohe Zahlen.

Zwar garantiert die für die Eltern kostenlose Gesetzliche Unfallversicherung medizinische Versorgung für verunglückte Kinder, umfangreiche Rehabilitationsmaßnahmen oder u. U. lebenslange Renten. Aber alle Kräfte müssen darauf gerichtet sein, Unfälle zu vermeiden, besonders im Straßenverkehr, wo die schwersten Verlet-



zungen auftreten. Gemeinsam mit Partnern arbeiten der Bayer. GUVV/die Bayer. LUK intensiv daran, Schulwege sicherer zu machen. Sie informieren in Broschüren und Seminaren, helfen Schulweghelfer und Schülerlotsen auszubilden und unterstützen die Fachberater für Verkehrserziehung an den Schulen.

Verkehrserziehung für die Kleinsten

Bei all diesen Maßnahmen werden überwiegend Erwachsene angesprochen. Kinder sind jedoch anders. Sie kann man nicht mit Broschüren und Belehrungen erreichen. Sie lernen eher intuitiv, visuell, emotional und spielerisch, so wie es eben die Polizeipuppenbühnen ideal vermitteln. Dort werden die Themen kindgerecht aufbereitet, in spannende Geschichten gepackt und die Kinder angeregt, mit dem Kasperl und seinen Freunden mitzufiebern und mitzuleiden. Das ist Lernen mit Spaß und allen Sinnen.

Deshalb ist das Festival der Polizeipuppenbühne eine Bereicherung der Verkehrserziehung. Es leistet einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit unserer Kinder.

Autorin:

**Ulrike Renner-Helfmann,
Redaktion UV-aktuell**



v. lks.: Stadträtin Katja Strohacker, stv. Leiter Polizeipräs. Mfr. Adolf Blöchl, Reimar Löblein, Bayer. Elternverband, Staatssekretär Jürgen Heike und die Verkehrspolizisten Wolfgang Simmerlein, Uli Egelkraut und Thomas Kurz

Gesetzliche Unfallversicherung auch für China?

Chinesische Delegation beim Bayer. GUVV

Ziemlich kurzfristig und ziemlich überraschend erreichte Anfang April den Bayer. GUVV eine Anfrage einer Berliner Agentur. Demnach wollte eine Delegation aus China Deutschland besuchen und sich hier insbesondere über die Gesetzliche Unfallversicherung informieren. Die Teilnehmer waren hochrangige Beamte der Stadtregierung von Shenzhen, der direkten Nachbarstadt von Hongkong. Shenzhen mit seinen 12 Millionen Einwohnern ist als eine der ersten Sonderwirtschaftszonen Chinas eine wahre Boomtown.

Gesetzliche Unfallversicherung auch für China?

Trotz terminlicher Engpässe wurde die Delegation am 18. April beim Bayer. GUVV empfangen. In einem umfassenden Vortrag erläuterten Richard Fischer (Leiter der Abt. Innenrevision/Controlling), Sieglinde Ludwig (Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention) und Marco Wetzel (Leiter des

Geschäftsbereichs Rehabilitation und Entschädigung) die Geschichte und die Funktionsweise des Systems der Gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Nachdem die chinesische Delegation bereits die Chemie BG in Heidelberg besucht hatte, wurden vor allem die Besonderheiten der Gesetzlichen UV der öffentlichen Hand hervorgehoben.

深圳

Shenzhen, heute eine Stadt mit sechs Stadtbezirken und insgesamt 12 Millionen Einwohnern, war bis 1979 ein kleines Fischerdorf mit 30.000 Einwohnern. Shenzhen liegt ideal am Perlfloss-Delta, nur durch einen Fluss von Hongkong getrennt. 1980 zur Sonderwirtschaftszone erklärt, ist die Region inzwischen eine der bedeutendsten Industriezonen Chinas. Durch den Status als Sonderwirtschaftszone waren ausländische Investitionen erlaubt, was dazu führte, dass sich große Elektronik- und Telekommunikationshersteller ansiedelten (z. B. Fertigung des iPod von Apple). Das Bruttoinlandsprodukt von Shenzhen betrug im Jahr 2005 493,69 Mrd. Renminbi, was ca. 49 Mrd. Euro entspricht. Das Wirtschaftswachstum der Stadt beträgt seit 2001 durchschnittlich 16,3 % jährlich. *Quelle: Wikipedia*





Kein Wort Deutsch, kein Wort Englisch: Die Verständigung war schwierig. Eine in München lebende chinesische Dolmetscherin übersetzte Satz für Satz ins Chinesische, manchmal mit kurzen Worten, manchmal erstaunlich lang. Trotzdem entwickelte sich ein lebhafter Dialog. Unsere chinesischen Gäste, in der Hauptsache Beamte der Stadtverwaltung von Shen-

zhen, interessierten sich außerordentlich für die umfassende soziale Absicherung im öffentlichen Dienst bei Arbeits- und Wegeunfällen. Sie zeigten aber auch Erstaunen, wie weit die Absicherung bei ehrenamtlich Tätigen, Pannenhelfern oder bei den Hilfeleistenden z. B. bei Überfällen ist. Genaue Beträge in Euro und Cent ließen sie sich vorrechnen. Es war offensichtlich, dass sie dieses System – wenn vielleicht auch nicht so weitgehend – doch gerne auch in China sehen würden. Auf Nachfrage bekannnten sie, dass es in China derzeit nur für Schüler einen gewissen Schutz bei Unfällen gibt.

Völkerverständigung über kulturelle und politische Grenzen hinweg

Auf jeden Fall ist Shenzhen eine Reise wert. Als Sonderwirtschaftszone von Deng Xiaoping im Mai 1980 gegründet, profitierte es durch die Nähe zu Hongkong von dessen wirtschaftlicher Entwicklung unter der kolonialen Herrschaft Englands. Wie Deng Xiaoping im Zusammenhang mit Shenzhen sagte: „Lasst den Westwind herein. Reichtum ist ruhmvoll.“ Shenzhen ist heute eine der bedeutendsten Städte Chinas mit höchsten ausländischen Investitionen und deshalb eine der am schnellsten wachsenden Städte der Welt.

Dass in Shenzhen auch die Stadtverwaltung am wirtschaftlichen Aufschwung partizipiert, zeigt die Tatsache, dass Informationsbesuche wie der beim Bayer. GUVV möglich und auch nicht mehr ungewöhnlich sind. Wie stolz sie auf ihren Gründungsvater Deng sind, zeigte sich an den Postkarten mit seiner Statue, die sie als Gastgeschenke überreichten. Auch



sie kannten einen Spruch Dengs, der als Grundlage für den Erfolg von Shenzhen angesehen wird: „Es ist egal, ob die Katze schwarz oder weiß ist, Hauptsache, sie fängt Mäuse.“ Dies bedeutet, dass sehr pragmatisch auch von der reinen maosistischen Lehre abgewichen werden kann, wenn's der Wirtschaft dient – aber eben nur in den Sonderwirtschaftszonen und nicht überall in China.

Es war ein sehr intensiver Gedankenaustausch, der signalisiert hat, dass sich die Behörden in China sehr wohl dessen bewusst sind, dass Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Betrieben ein wichtiger Erfolgsfaktor sind.

Autorin:

**Ulrike Renner-Helfmann,
Redaktion UV-aktuell**





**DEINE HAUT.
DIE WICHTIGSTEN
DEINES LEBENS.**

2m²

SIE ATMET. SIE FÜHLT. SIE SCHÜTZT.

Haut okay – Urlaub okay! Endlich Sommer – doch noch immer verdirbt Sonnenbrand so manchem die schönste Zeit des Jahres. Wir möchten, dass Sie Ihren Urlaub voll und ganz genießen können. Mit ein paar Tipps, die auch langfristige Hautschäden vermeiden helfen:

Ihr „Typ“ entscheidet: je heller die Haut, umso höher die Sonnenbrandgefahr. Aber auch für getönte „Typen“ gilt: langsam an die Sonne gewöhnen und die pralle Mittagssonne am besten meiden.

Sich sehen lassen an Pool und Strand: aber bitte gut eingecremt mit Sonnenschutzmittel (gerne wasserfest und allergiegetestet) mit hohem Lichtschutzfaktor. Und öfter mal erneuern, insbesondere nach dem Baden.

Das kommt gut an: Kopfbedeckung, Körperbedeckende Kleidung und eine Sonnenbrille (Schutzfaktor UV 400), die auch vor seitlichem Lichteinfall schützt – bei längerem Aufenthalt, auch bei Radtouren und Wanderungen, in der Sonne.

Klein, aber oho: Kinderhaut ist noch besonders empfindlich. Liebe Eltern, bitte auf intensiven Sonnenschutz achten – weite, weiße T-Shirts, möglichst lange Hosen, Sonnenhut. Am Besten UV-dicht. Damit kein „Aua“ draus wird.

Gesunde Ferien wünscht Ihre Präventionskampagne Haut:



www.2m2-haut.de